

Die Baugewerkschaft

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementpreis pro Quartal 1,50 M. (ohne
Versandgebühr), bei Auslieferung unter Briefzettel
1,70 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
Anzeigenpreis: die viergeschaltete Zeitzeile 40 Pf.

Organ
des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
Herausgegeben vom Verbandsvorstande.
Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.
Postfach-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung:
Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
Abonnement-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.
Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 21.

Berlin, den 21. Mai 1911.

12. Jahrgang.

Eine untaugliche Rechnung.

I.

Es ist ohne Zweifel richtig, daß die Löhne der Bauarbeiter in den letzten Jahren Erhöhungen erfahren haben. Das Verhältnis zwischen den Löhnen und den bisherigen Preisen der Arbeitgeber für die Herstellung eines bestimmten Quantum Arbeit erfuhr dadurch eine Verschiebung, die, falls nicht eine Verkürzung des Unternehmerverdienstes eintreten sollte, entweder durch Erhöhung der Preise, durch Mehrleistungen der Arbeiter, Verbesserung der Technik und der technischen Hilfsmittel und der Verbilligung des Materials ausgeglichen werden müste. Das ist jedenfalls eine sehr diskutable Frage, die bei zukünftigen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern im Baugewerbe mehr als bisher im Vordergrunde stehen dürfte.

Eine seltsame Rechnung nun, ob „die Preise für Mauerarbeiten den Tariflöhnen und den Leistungen der Bauarbeiter gegenüber ausreichend oder nicht“ sind, macht in der „W. Arbeitgeber-Zeitung der Arbeitgeberverein“ Frankfurter W. auf. Er will damit den Beweis erbringen, daß Löhne und Leistung der Bauarbeiter im Bezirk Münster in keinem richtigen Verhältnis zu den erzielten Preisen der Unternehmer stehen, ja daß diese eigentlich Geld zulegen müßten.

Zunächst hat die Frankfurter Rechnung den Nachteil, daß sie die Preise des Unternehmers, zum wenigsten einen ungefähren Durchschnitt, für den Kubikmeter Mauerwerk nicht angibt. Die einfache Behauptung, daß diese dem Selbstkostenpreis nicht entsprechen würden, genügt nicht. Solange nicht ein einwandfreies Zahlentmaterial vorliegt, handelt es sich nur um eine unbewiesene Behauptung. Und selbst wenn dieser Beweis erbracht würde, wäre zu untersuchen, welche andere Ursachen in Betracht kommen, die dem Unternehmer das erlauben, ohne daß er wirtschaftlich ruiniert wird; ob der Verdienst an den gelieferten Materialien so groß ist, daß er nicht nur den notwendigen Ausgleich der den Arbeitslohn übersteigenden Selbstkosten für die mechanische Herstellung eines Kubikmeters Mauerwerk herbeiführt, sondern darüber hinaus sogar noch den eigentlichen Verdienst des Unternehmers abwirkt. Man kann sich ja wohl vorstellen, daß ein Unternehmer, um sich Renommee zu verschaffen, eine Arbeit ohne Verdienst ausführt; oder auch, um den kostspieligen Fuhr- und Gerätewarf in Tätigkeit zu erhalten, damit dieser wenigstens seine Selbstkosten deckt; vielleicht auch, um seinen alten oder tückigen Arbeitern nicht entlassen zu wollen, da er in kürzerer Frist wieder unentbehrlieblich würde. Über das alles sind ja doch nur Ausnahmen, und unsere Bauunternehmer sind weiß Gott nicht die Männer, die sich umsonst plagen, im Gegenteil, sie haben einen ganz stark entwickelten Geschäftssinn, nur betätigt er sich leider manchmal am umgebrachten Fleiß.

Zur klaren Beantwortung seiner Frage mußte Franke folgende Angaben machen: a) Höhe des Arbeitslohnes, b) Höhe der Leistung, c) Preis für die rein mechanische Herstellung eines Kubikmeters Mauerwerk, d) Kauf- und Verkaufspreis der Materialien, e) Geschäftskosten. Erst bei der einwandfreien Beantwortung dieser Fragen ist eine Beurteilung, ob der Selbstkostenpreis den tatsächlichen übersteigt, möglich. Da das Baugewerbe fast ausschließlich örtlich, im allgemeinen Sinne gesprochen, produziert, also nicht von den Gesetzen des Weltmarktes abhängig ist, muß die Feststellung auch gesondert für jeden Ort oder einen engen Bezirk vor sich gehen.

Wenn Herr Franke keinen anderen Zweck mit seiner Darlegung erreichen wollte, nämlich die Propagierung der Akkordarbeit, hätte er unweigerlich auf die folgermaßen zu gestaltende Art der Behandlung dieser Frage hingehen müssen. Statt dessen vertritt er sich nach dem von den Münsterischen Verhältnissen so fern liegenden und so gänzlich verschiedenen Berlin. Darum auch sein glänzender Vereinsfall, der ihm wohl nicht nur den Spott der Arbeiter, sondern auch seiner eigenen Kollegen eintragen wird. Wenn ihm das dazu bringen sollte, in der Folge diese Frage nur rein wissenschaftlich zu behandeln, und nicht nur durch hypothetische Behauptungen, sondern durch einwandfreie Zahlen zu stützen, so hätte das, wenn auch ungewollt, doch sein Gutes.

An den Preisen der Berliner Akkordmaurer nachzuweisen zu wollen, daß die Tariflöhne der Münsterländer Bauarbeiter zu hoch und ihre Leistung geringer sei, dürfte nicht alle Tage versucht werden. Herr Franke berechnet, daß ein

Berliner Akkordmaurer bei den bestehenden Preisen für das Vermauern von 1000 Steinen, täglich 900 Steine vermauern müßt, um den täglichen tariflichen Lohn bei 78 Pf. pro Stunde und neunstündiger Arbeitszeit zu erreichen. Wenn nun ein Maurer aus Münster einem Berliner Akkordmaurer gleichkommen soll, dann wird jeder geistige klar denkende Mensch sagen, daß er ebenfalls nur 900 Steine täglich zu vermauern braucht. Das gilt nicht für Fr., er rechnet vielmehr aus, daß er dann bei 9 Stunden 1000 Steine und bei 10 Stunden 1100 Steine vermauern müßte. Nach Adam Riese stimmt das nicht, das merken wir sogar als „Laien“. Aber diese Summe soll er vermauern müssen, wenn er seinen tariflichen Stundenlohn, in Prozenten an dem Berliner Tariflohn und an dem Akkordpreis für 1000 Steine gemessen, verdienen will. Nein, so durfte Herr Franke nicht rechnen, sein System führt nämlich dahin, je weniger ein Arbeiter verdient, desto mehr muß er leisten. Das Ergebnis der Prozentberechnung scheint ihm aber zu verhältnismäßig gewesen zu sein, als daß er ihm widerstehen könnte. Stein abstrakt genommen, müßte er die Frage so stellen: der Berliner Akkordmaurer erhält für das Vermauern von 900 Steinen so viel, daß er seinen täglichen Tariflohn damit erreicht; wieviel muß der Maurer des Münsterlandes für das gleiche Quantum Steine erhalten, um zu seinem tariflichen Lohn zu kommen. Damit kam Herr Fr. zu einem anderen Ergebnis. Mit dem prozentualen Gegenüberstellen der Löhne zweier räumlich weit getrennter Gebiete ist übrigens gar nichts anzufangen und auch nichts zu beweisen, wenn nicht zugleich die Preise der Unternehmer und die besonderen Umstände für die Ausführungen der Arbeit angegeben und berechnet werden. Namentlich das letztere ist von Bedeutung, denn woraus erfüllt sich sonst die Tatsache, daß für gleichartige Produkte, deren Preis sogar durch den Weltmarkt bestimmt wird, verschiedenartige Löhne gezahlt werden können, ohne daß der den höchsten Lohn zahlende Unternehmer schlechter dabei fährt? Und in Gegenden mit schwerer Bauweise wird der prozentuale Unterschied zwischen dem Preis für die Herstellung eines Kubikmeter Mauerwerks gegenüber solchen mit leichter Bauweise nicht die Höhe erreichen, die sich in den Arbeitslöhnen zeigt. Ganz einfach, weil der Maurer bei starkem Mauerwerk mehr leisten kann und wird, als bei leichten und schwachen Mauern. Trotzdem wird der Verdienst der Unternehmer der gleiche sein. Darauf scheint ja im letzten Grunde die Gegenüberstellung Fr.s hinauszulaufen. Es ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln.

Die Tage sind ja Blätter nur
Im Buche Deines Lebens.
füll' sie mit guten Taten an
Und Wirk'n reinen Strebens.

D. Sanders.

Das neue Verfahren in der Arbeiterversicherung.

Zeichnen wir zunächst zum Verständnis des ganzen das bisherige Verfahren in Unfallrentenfällen. Hat sich ein Unfall ereignet, dann muß ihn der Unternehmer binnen drei Tagen bei der Polizeibehörde anmelden, ebenso bei der Unfallversicherungsanstalt. Die Polizeibehörde hat den Unfall zuerst zu untersuchen, und nach Feststellung des Sachverhalts ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, von Amts wegen eine Rente festzustellen, wenn entsprechende Unfallfolgen vorhanden sind. Die Rentenfestsetzung (oder Ablehnung des Rentenauspruchs) wird dem Versicherten zuerst durch einen sogenannten Vorbescheid bekannt gegeben. Gegen diesen Vorbescheid, in welchem genau bezeichnet sein muß, ob und in welcher Höhe Rente gewährt werden soll, kann der Versicherte binnen einer mehrjährigen Frist sich mündlich oder auch schriftlich bei der Berufsgenossenschaft oder auch einer andern Behörde äußern. Die Berufsgenossenschaft hat nach diesem Verfahren mit dem Vorbescheid dann die endgültige Rentenfestsetzung vorzunehmen und dieses in einem berufungsfähigen Bescheid dem Versicherten mitzuteilen. Sie braucht sich aber bei der endgültigen Rentenfestsetzung absolut nicht um die Einwendungen des Versicherten gegen den von ihr gegebenen Vorbescheid zu kümmern.

Dem Versicherten bleibt das Recht, gegen den zweiten, berufungsfähigen Bescheid Klage beim Schiedsgerichte für

Arbeiterversicherung zu erheben, welches dann unter Zugriff von zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern zu entscheiden hat. Diese Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer werden von dem Ausschuß bei den Invalidenversicherungsanstalten gewählt; letzterer Ausschuß wird von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern bei der unteren Verwaltungsbehörde (die die Anträge auf Invalidenrente zu Begutachten haben) gewählt; diese Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde wiederum werden bestellt von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde. Für alle diese Wahlen gilt: Arbeitgeberbeisitzer wählen Arbeitgeberbeisitzer der nachfolgenden Körperschaft, Arbeitnehmerbeisitzer wähler Arbeitnehmerbeisitzer.

Der unfallversezte Arbeiter kommt also in der Regel mit Erfolg erst zu Worte in dem Prozeßverfahren vor dem Schiedsgerichte; vorher macht alles die Berufsgenossenschaft. Sie hört Zeugen und Sachverständige, bemüht als ärztliche Gutachter in der Regel nur ärztliche Autoritäten (Leiter von Kliniken, Krankenhäusern usw.), vor allem aber auch die Kreisärzte. Diesen ärztlichen Gutachten gegenüber weiß der Versicherte in der Regel, wenigstens sehr oft, kein Gutachten von einem andern Arzte zu bekommen, teils weil man sich scheut, dem Kreisarzt gegenüber sich anders auszusprechen, teils auch, weil man es mit den Berufsgenossenschaften nicht verderben möchte; und viele andere Gründe sprechen dabei noch mit.

Die genannten klagen der Versicherten, daß ihnen vor der endgültigen Festsetzung der Rente durch die Berufsgenossenschaft zu wenig Gelegenheit gegeben sei, durchschlagend zu Worte zu kommen, sie auch sehr oft kein ärztliches Gutachten erhalten könnten, waren allgemein und sind jedem Sozialpolitiker zur Kenntnis bekannt. Schon 1907 sagte deshalb der Abgeordnete Kollege Becker in der Antwort auf eine Rede des früheren Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Reichstag, daß er vollständig mit ihm in der Auffassung übereinstimme, daß wichtigste bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung sei, ein unparteiisches Organ zu schaffen, bei welchem der Rentenbezieher, vor Festsetzung der Rente, durch die Berufsgenossenschaft seine Ansprüche gegen diese geltend machen könne. Dann sei die Frage sehr diskutabel, durch eine Kürzung des Rechtsmittelverfahrens am Reichsversicherungsamt (das ist der Nekurs) auf eine Entlastung des überbündeten Reichsversicherungsamts als höchste rechtsprechende Instanz hinzuwirken.

Und der sozialdemokratische Abgeordnete Hoch, der augenblickliche Inspizitor der „roten“ Presse, der dieser Rede des Herrn Abgeordneten Becker zum Etat des Reichsversicherungsamts, an der Kuppe des Rednerpultes sehr auflärmend zuhörte, sprach seine Zustimmung zu diesen Ausführungen Beckers durch mehrmaliges Kopfnicken aus. Er war also auch der Ansicht, daß einer Beschneidung des Rekursrechts des Versicherten eine Einrichtung vorausgehen müsse, die den vielbelasteten Mißstand be seitige, daß der Rentenbezieher vor der Festsetzung der Rente durch die Berufsgenossenschaft seine Rechte nicht mit genügendem Nachdruck wahrnehmen könne.

Und wie hat nun die Versicherungskommission in dieser Frage Vorlehrungen getroffen? Darüber in nächster Nummer unseres Blattes.

Eine Nachklima.

III.

„Eine faulische Lüge“ ist es, Odenthal habe auf dem Nürnberger Verbandsstage des sozialdemokratischen Stoffkateurenverbandes gesagt, „der Kampf in Mannheim sei ein Religionskampf gewesen.“ Er habe nur gesagt:

„Die Kollegen hatten beschlossen, mit Unorganisierten nicht zu arbeiten. Die Folge war, daß sich die betreffenden Kollegen organisierten, aber sich ein christliches Mäntelchen umhingen. Da sie dadurch nicht besser wurden, erklärten unsere Kollegen: Wir arbeiten mit den Leuten nicht mehr zusammen. Und das war nun ein gehöriges Freien für die christliche Organisation. Sie erklärte mit Einphras: Hier geht es gegen die Religion; hier darf es uns auf den schwersten Kampf nicht ankommen.“ („Stoffkater“ Nr. 11, 1911.)

Wohl gemeint, das sagt ohne ein Wort der Missbilligung der erste Vorsitzende des „freien“ Stoffkateurenverbandes. Und wie lag die Sache? Der Kollege Fischer, um den der Kampf entbrannte, wurde aus dem „freien“ Stoffkateurenverband ausgeschlossen, weil er sich gegen die fortwährenden Angriffe auf die Religion und gegen die nicht sozialdemokratischen Parteien in dessen Versammlungen wehrte. Das Hauptvorstandsmitglied Sittensfeld-Hamburg führte auf dem Nürnberger Verbandsstage aus:

„Ich kenne Fischer, den Gründer der dortigen christlichen Organisation. Zur Zeit des siebenwöchigen Kampfes war er Streikleiter in unserer Organisation und hat, soweit ich mich überzeugt habe, seine volle Pflicht und Schuldigkeit tun, wie alle Mannheimer Kollegen in jenem Streik. Nicht ohne Eure Schuld ist Fischer dazu gekommen,

der christlichen Organisation beizutreten. Er hat sich bei mir darüber beschwert, daß ihm fortwährend vorgeworfen werde, daß er das Zentrumssblatt lese und in die Kirche gehe." Protokoll S. 361 ff.

So wurde Fischer zu einem "Unorganisierten", von seinen Odenthal redet, gemacht. Und warum? Die Gründe seines Ausschlusses und die Ausführungen Sittenfelds bezogenen es uns, nur aus Haß gegen seine religiöse Überzeugung. Odenthal, der heute von dem verbrecherischen Kampf seines Verbandes in Mannheim höchst ungern hört, und ihn ableugnen möchte, sagte aber auch selber in Nürnberg:

"Das Wort vom Religionenkampf trifft dort im vollsten Sinne des Wortes zu." (Protokoll des Nürnberger Verbandstages, Seite 344.)

Wer führte nun den „Religionenkampf“, derjenige, der seine Überzeugung hochhielt, ohne sie anderen aufzutragen zu wollen, oder diejenigen, die sie ihm gewaltsam zu rauben versuchten, ihn fortwährend angreiften und, als er sich dagegen wehrte, ihn einfach aus dem „freien Stoffkuratorverband ausschlossen? Stempelte die christliche Organisation den Kampf zu einem Religionskampf, oder war es der „freie“ Stoffkuratorverband, der, frei nach Stadtteile, jeden seinen Wunschen nachgehen läßt, wann und wo er will? Aus dem Gesagten ist die Antwort klar und deutlich gegeben.

Und was geschah dann gegen den „unorganisiert“ gemachten Fischer und dessen Bruder, der ihm folgte? Folgendes Schreiben an eine die beiden beschäftigende Firma sagt es uns:

Mannheim, den 12. Juli 1906.

Erl. Firma Franz & Schaaf.

Hierdurch zur Kenntnisnahme, daß in der Werkstattversammlung obengenannter Firma einstimmig beschlossen worden ist, daß die frei organisierten Kollegen es ablehnen, ferner mit christlich Organisierten, zu denen die beiden Fischer gehören, in ein Arbeitsverhältnis zu treten, da mit der Centralverband der Gipper und Stoffkature, Filiale Mannheim, den Tarifvertrag abgeschlossen hat, und sich deshalb nicht gebrauchen lassen will, für andere Kasten aus dem Heuer zu holen. Auch sind die Kollegen sehr entzückt über die letzten Fortschritte und Handlungsweise der beiden Fischer gegen einen unserer Kollegen. Wir bitten daher, bis heute das Zeil von solchen Objekten zu räumen, widrigfalls wir es tun.

Achtungsvoll

Sämtliche Gehilfen der Firma Franz & Schaaf.

F. L. D. Eberwein.

Stempel der Filiale.

Die beiden Fischer wurden entlassen, hintereinander wurden sie bei drei Unternehmern unter Androhung der Sperr aus der Arbeit vertrieben. Zum Beweis, wie es den christlich Organisierten erging, führen wir noch folgendes Schreiben an:

Mannheim, den 24. Aug. 1906.

Herren Stellmacher!

Stehen zur Kenntnisnahme, daß Ihre sämtlichen Gehilfen nicht eher die Arbeit annehmen, bis die Missstände in Ihrem Geschäft geregelt sind. Die Missstände sind in dem Sinne zu verstehen, daß im Ihrem Geschäft eine Zwitterorganisation besteht, die sich die frei organisierten Gehilfen in keiner Weise aufopfern lassen. Saut Resolution des freien Verbandes heißt es weiter anderem, daß die frei organisierten Kollegen mit seinem andern organisierten in ein Arbeitsverhältnis eintreten, da nur die ersten für einen Tarif gekämpft haben. Sie sollen in Ihrem eigenen Interesse diese Missstände beseitigt zu regeln.

Die Ortsverwaltung

F. L. D. Eberwein.

Stempel der Filiale.

Hier heißt es also schon anders, als wie es Odenthal gelten lassen will, nicht nur mit Unorganisierten, sondern auch mit seinem Verbündeten wollten die „freien“ Kaufleute zusammen arbeiten. Das mit den Kaufleuten für andere aus dem Heuer holen war ebenfalls nur ein gesuchter Grund, denn Sittenfeld gibt Fischer selbst das Zeugnis, daß dieser in dem Streit um den Tarif keine volle Einsicht gehabt habe, ja, er war sogar Streitleiter. Der Urnerzieher der Schriftstelle ist der heutige

freigestellte Gauleiter des Stoffkuratorverbandes für den Mannheimer Bezirk.

Und dann die Frage: Was sollte mit Fischer geschehen? Aus der „freien“ Organisation wegen seiner politischen und religiösen Überzeugung ausgeschlossen, dann von Baustelle zu Baustelle vertrieben, weil die „Freien“ ja mit anders oder Nichtorganisierten nicht zusammenarbeiten wölkten! Entweder mußte der Mann seinen Beruf aufgeben, oder er mußte Mannheim verlassen, und auch dann war er vor Nachstellungen noch nicht sicher. Fürwahr, das können nur brutale Schurken ersinnen und durchzuführen trachten.

Daraus, nämlich daß ein Unternehmer dem Verlangen auf Entlassung des Fischer nicht nachgab, entspann sich dann der schändliche Kampf. Der christliche Bauarbeiterverband mußte 11 000 M. zur Abwehr verausgaben. Der Stoffkuratorverband zahlte 23 900 M. an Unterstützung, außer diesen hatten die Mitglieder desselben einen Verlust an Arbeitslohn von 46 714 M. Zusätzlich erforderte mithin der Kampf die Summe von nahezu 82 000 M. Ein verbrecherisches Treiben gegen Menschenrechte und mit den Blutsprünigen der Arbeiter. Und die Führer des sozialdemokratischen Stoffkuratorverbandes, die diesen Kampf inszenierten, guthießen und unterstützten? Ihre Mitglieder sind heute noch mit ihnen belastet. Wahrlich ein bedeutsliches Zeichen.

Die Behauptung unseres Verband habe in Mülheim-Gladbach 1906 13 000 M. (gegen die Christlichen) aufgewendet, steht auf der gleichen Höhe christlicher Christlichkeit. Unsere Verbandsmittel gegen Christliche zu verschärfen, dazu sind sie uns wirklich zu schade! ("Stoffkurator" Nr. 17, 1911.)

Auf diese anscheinend von Radikal herrührende Behauptung wäre es nach dem Vorhergesagten wirklich nicht mehr notwendig, noch ein Wort zu verlieren. Aber nachdem wir einmal bei der Nachforschung mit dieser Gesellschaft sind, soll es uns nicht darauf ankommen. Vielleicht, daß Radikal sein Gelbes jetzt blau und grün wird. Also wie ist die Sache? Das Hauptvorstandsmittel Ramle-Hamburg führte auf dem genannten Nürnberger Verbandstag über den Mülheimer Streik aus:

"Wir haben ja im Hauptvorstand schon viel darüber gesprochen und kamen zu der Ansicht, den Streik weiterzuführen. Odenthal hatte aber doch die Ansicht gewonnen, daß der Streik wegen der Christlichen fortgesetzt werden müsse. Ich kann mich heute noch nicht mit diesem ganzen Streik einverstanden erklären, der die Kasse mit 13 000 M. belastet hat." Protokoll S. 361.

Odenthal selbst führte aus:

"Wenn wir auch wirklich den Streik abbrechen wollten, so waren wir doch gezwungen, solange die Christlichen das nicht taten, mitzumachen. Daß der Abschluß nicht zustande kam, ist zum Teil der Unfähigkeit der damaligen Streitleitung zuzuschreiben. Eine Beendigung des Streiks war aber, wie gesagt, nicht möglich, wenn wir nicht den Christlichen das Feld räumen wollten. Heute ist die christliche Organisation ja vollständig verschwunden." Protokoll S. 347.

Über den Streik in Düsseldorf und seinen Zweck äußerte sich der Delegierte Liegner von Baselbst:

"Rur durch die Versägerung des Kampfes könnten wir die Christlichen ungeschädlich machen." Protokoll S. 360.

So steht es mit der Behauptung: „Unsere Verbandsmittel gegen Christliche zu verschärfen, dazu sind sie uns wirklich zu schade.“ Und derjenige, der diese Lüge ausprüft, zuletzt im nämlichen Atem von der „gleichen Höhe christlicher Christlichkeit“. Was ist denn nicht Lüge und Schwund, was von diesen Menschen ausgeht? Nach dieser moralischen Stimmburg wollen wir den Tanz und die Nachforschung vorläufig schließen. Denen, die es angeht, wird sie noch lange unangenehm in den Ohren summen; sollte sie zu ihrer Besserung beitragen, würden wir es begrüßen. Unsere Lefer aber werden daraus entnehmen, gegen welches Maß von Gewissenlosigkeit und Schurkei die christliche Arbeiterbewegung sich zu verteidigen hat. Sie geht tragend ihren Weg — wie in der Vergangenheit, so auch in Zukunft.

*

*

*

Nach ein Nachwort! Der Centralvorsitzende des sozialdemokratischen Stoffkuratorverbandes, Herr Odenthal, dessen Verbandsorgan den christlichen Bauarbeiterverband als „erbärmlich armselig“ bezeichnete, führte am 28. April laut „Hamburger Echo“ (Nr. 104, 1911) über seinen Verband aus:

"Unter allen Organisationen ist die unsere mit bei denjenigen, welche im Punkte Unterstützung ihrer Mitglieder am wenigsten bieten."

Und zur Verschmelzung mit dem sozialdemokratischen Bauarbeiterverband entschied er:

"Es ist deshalb vorteilhafter, heute überzutreten, wo wir es noch freiwillig können, als später, wenn uns die Verhältnisse dazu zwingen."

Gewiß, wenn einem der Atem auszugehen droht, wie dem Stoffkuratorverband im vorigen Frühjahr, dann ist das besser. Dann aber wendet man das „erbärmlich armselig“ am besten auf sich an, ertrage es eventuell schweigend. So sieht auch das erheiternde und komische nicht in dem Bild, zur Vervollständigung paßt es jedoch wie die Faust aufs Auge.

Rundschau.

Gewerkschaften und Arbeitslosenversicherung. In Schwäbisch-Gmünd (Württemberg) hat der christliche Metallarbeiterverband eine Eingabe um Einführung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung an die bürgerlichen Kollegen gerichtet. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiter, die unverhältnismäßig beschäftigungslos werden oder ausgeben müssen, der Fürsorge dringend bedürfen. Bisher haben die Kosten der Arbeitslosenunterstützung ausschließlich die Gewerkschaften getragen. Es wäre nicht mehr als recht und billig, wenn auch die Allgemeinheit an diesen Kosten mitbeteiligt würde. Auf Grund dieser Eingabe beschlossen die bürgerlichen Kollegen, in den kommenden Etat für Zwecke der Arbeitslosenversicherung 1000 M. einzustellen und zur Beratung der Unterstützungsanstalt eine besondere Kommission einzurufen, zu der auch Vertreter der Gewerkschaften hinzugezogen werden sollen. Zur teilweisen Deckung des bewilligten Betrages will die Stadt um einen Staatszuschuß einfordern. Oberbürgermeister Möller legte den Kollegen einen Satzungsentwurf vor, der eine von der Stadt errichtete und geleitete Sicherungskasse mit freiwilligen,beitragspflichtigen und bezugsberechtigten Mitgliedern vorstellt, sodann eine Zuschußkasse, an der einmal die Mitglieder der Sicherungskasse, dann aber auch die Mitglieder der Arbeitslosenunterstützung gewährenden Gewerkschaften teilnehmen sollen.

Ein anderes Monopol. Vor einigen Jahren strebte der Verband der deutschen Buchdrucker befürchtlich einen ähnlichen Monopolvertrag an, wie ihn andere sozialdemokratische Verbände, z. B. im Chemigraphen- und Kupferdruck sowie im badischen Töpfergeschäft, durchgedrückt haben. Durch das energetische Auftreten des „Gutenbergbundes“ und der christlichen Gewerkschaften ist der Abschluß des Monopolvertrages nicht gelungen. Jetzt sucht man ein anderes Monopol zu schaffen, hat es vielleicht in den Osterfeiertagen schon zusammengestellt. Und zwar ein Monopol auf rein sozialem Gebiete.

Der Verband der Typographischen Gesellschaften, der Zusammenschluß und die tatkräftige Unterstützung der technischen Vereine des Buchdrucks" bewirkt, und in dem bis jetzt vollständige Neutralität sowohl nach der politischen, religiösen als auch gewerkschaftlichen Seite herrieth, hat jetzt auf Antrag von sozialdemokratischen Verbandsmitgliedern seine Neutralität aufgegeben. Auf dem vierten Vertretertag in Kassel, der Oster tagte, wurde folgender Antrag mit 120 gegen 39 Stimmen angenommen:

Dem Verband der deutschen Typographischen Gesellschaften dürfen nur solche Vereine angezählt werden, die statutarisch die Angehörigkeit zum Verband der deutschen Buchdrucker zur Voraussetzung der Aufnahme machen. Diese Bedingung findet nur auf Gehilfen mitglieder Anwendung."

Also werden in Zukunft nur noch sozialdemokratische Buchdruckerverbände aufgenommen. Und der letzte Satz des Antrags besagt mit aller Deutlichkeit, daß man speziell den „Gutenbergbund“ damit treffen

halb von anderen Leuten ausgeführt werden mußten. Um Arbeitskräfte für diese Arbeiten zu bekommen, wurden auch Leute in die Städte eingelassen, die sich dort nicht anlaufen konnten, allerdings nur in einem Umfang, wie es den jeweiligen Bedürfnissen nach fremden Arbeitskräften entsprach. Diese „Unangefochtenen“ kamen aber die Stadtverwaltungen und die angefeindeten Bürger mit großem Misstrauen entgegen, wie es ja auch heute noch in abgelegenen Gegenden nichts Seltenes ist, daß der Spießbürgert mit einer gewissen Gering schätzung und mit Misstrauen auf die „Bugezogenen“ herablißt, die kein eigenes Haus haben. Für diese angefeindeten, beschäftigten Leute, die sich wohl meist als Tagelöhner ernährten, mußten Wohnungsin kommen geschaffen werden, und so begann der Anfang des Mietwohnungswesens in den deutschen Städten. Als Arbeitskräfte möchten die in einem fremden Hause wohnenden Leute sehr notwendig sein, als Bewohner der Stadt waren sie aber der Stadtbrigade und den Bürgern ein Greuel, und man begegnete ihnen mit dem größten Misstrauen. Das Misstrauen ging so weit, daß die Hauseigentümer, die eine Wohnung an einen Mieter vergaben, für diesen haften mußten. Da es nur wenige Bürger gegeben haben dürfte, die bereit gewesen wären, eine solche Haftspflicht ohne weiteres einzugehen, so wird vielleicht angenommen werden müssen, daß nur solche Bürger, fremde Leute, als Mieter in ihr Haus aufnahmen, die diesen Mieter auch zugleich Arbeit geben konnten, die also Wohnungen vermieteten, weil sie auf diese Weise Arbeitskräfte gewannen für eine Arbeit, für die sich sonst niemand fand. Außerdem barg in jenen Tagen die Haftspflicht ein geringeres Risiko in sich, da der haftspflichtige Angestellte als Arbeitgeber den Mieter leichter kontrollieren konnte. zunächst war das Verhältnis des Wohnungsmieters zum Vermieter in den Städten noch so ungemeinlich, daß diese Beziehungen angefeindet wurden, wie die Beziehungen eines Beibehörigen zu seinem Grundherren, denn der Mieter ließ sich hinterlassen oder auch ausgenommen.

Nach und nach wurden aber in den größeren Städten diese „Hinterassen“, diese Einwohner ohne Hausbesitz, immer zahlreicher, und es kamen in den Städten — im 13. und 14. Jahrhundert — Bestimmungen auf, die das Wohnungsmietergesetz gezielt regeln sollten, wobei natürlich die Mieter immer noch ziemlich rechtlos blieben. Solweit die Nachrichten aus alten Städten einen Schluss zulassen, scheint das Wohnungsmietergesetz in den bedeutenderen Städten schon im

Mein Vetter!

Ein eigenartiger Patron,
Das ist mein lieber Vetter,
Und hilft du ihn erneuen sehn,
Dann würde gutes Vetter
Kennen, das nicht du gleich noch sehn,
Mein Vetter, nun ich dir gehöhn,
Hat freud' darum zu achten.

Er ist nicht mehr als du und ich,
Ein Bergmann, wie wir beide,
Doch mein er, doch er jüngerlich
Seit großes betriebe.
Im Bergbau ist er Präsident,
Schiffspförtet ihm die „Lys“ nennet,
Der Segelschiff Zögner.

Am Voring bricht er seinen Stoß,
Am Dienstag geht er singen,
Das Mittwoch er zu machen hat
Südlichen oder Singen.
Am Donnerstag, nur oft lädt dann,
Singt er beim Schafsfopp seinen Mann,
Sie spielen zwei, vier, jede.

Am Freitag schmückt der Weißen-Fluß
Bei „Vitter an der Eise“,
Und Sonnabend zieht der ganze Trupp
Der Segler hin zur „Schweife“.
Des Sonntags bleibt er häufig zu Hause
Und ruht sich von der Arbeit aus,
Doch abends geht's zu Tanz.

Er zählt zum Ritterverein,
Der Vater ist
Dort ist er, sou ist
Zes zweite Gruppe
Nur manchmal, wenn es freiblau ist,
Das Vetter Ganz grade läßt,
Dann ist er best zu finden.

Organisiert ist er nicht,
Das kann' ich wohl beßwören,
Doch den Vereinen heißt die Blücht,
Meint er, anzugehören.
Ist dir mein Vetter nicht bekannt? —
Du findest ihn in Stadt und Land,
Sag' nur, ich las' ihn grüßen!

F. W. im „Bergknappen“.

Die Anfänge des Mietwohnungswesens in den deutschen Städten.

Bon Albin Michel, Berlin.

Am Anfang der deutschen Städteentwicklung wird es wohl ganz wenige Familien gegeben haben, die nicht über ein eigenes Häuschen oder über eine Hütte als eigen verfügen konnten. Auch wenn ganz besitzlose Leute in die Stadt zogen, konnten sie sich dort, weil der Boden billig war oder ganz vereinfacht wurde, leicht eine Hütte bauen, denn kaum mehr als aus Lehmbrocken und Holzhäuten bestanden ja zunächst die Städte. In abgelegenen Gegenden werden diese Siedlungen gewiß noch lange angebaut haben, in den Städten aber, in denen die Bevölkerung schnell zunahm, wo der Handel und das Handwerk empörten, war die Errichtung eines Hauses schon mit höheren Kosten verbunden. Selbst wenn man nicht annehmen will, daß über die Qualität der Häuser schon gewisse Vorschriften bestanden, die bei Errichtung eines Hauses schon höhere Kosten voraussetzen, so war doch der Boden schon wesentlich im Preis gestiegen. Dadurch war es zumindest ganz beispiellosen Leuten unmöglich gemacht, sich in größeren und aufwändigeren Städten ein Häuschen zu erwerben. Zweifellos bestand in den meisten Städten das Problem, sofern benötigte Familien, die sich kein Haus erwerben konnten, auch kein Riedellassungsrecht zu erhalten, was oft mit danach gebedeckt werden kann, aber in den größeren Städten, namentlich in Städten mit einem reichen Handel, ließ sich dies doch durchführen.

In jener Zeit gab es doch schon mannsche Arbeiten — schwere und — für die die Bürger oder die „Angestellten“, nicht zu wenigen waren, und für des-

und ausschließen will. Offen hat der „Correspondent“, das Organ des sozialdemokratischen Gehilfenverbandes, erklärt, es müsse „eine reine Scheidung“ eintreten. — Der Vorgang beweist wieder, daß der Verband keine Mitleid nimmt und die Arbeiterzersetzung sogar auf einem rein neutralen Gebiet betreibt. Die Unbildungsfähigkeit kennt keine Grenzen. Doch die christlich organisierten Buchdrucker werden sich zu wehren wissen.

Ausländische Meistersstreiks und Ausperrungen. In Madrid sind seit dem 22. April jetzt 10 000 Bauarbeiter von den Unternehmern ausgesperrt. In Rom streiken 12 000 Bauarbeiter wegen Lohnforderungen. In Kopenhagen haben sich alle Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zerschlagen. Infolgedessen bleibt die seit dem 4. April bestehende Ausperrung über 15 000 Mann bestehen. Falls die Klempner vorher die Bedingungen der Arbeitgeber nicht angenommen haben, wird am 16. Mai eine große erweiterte Ausperrung über rund 40 000 Mann in Kraft treten. In Zürich sind ebenfalls die Bauarbeiter wegen Lohnforderungen in den Ausstand getreten.

Wohnungsnot in Augsburg. Nach den neuesten Feststellungen zählt Augsburg 29 125 Wohnungen, von denen am letzten Zählungstermin 222 leer standen. Das entspricht einem Prozentzahlt von 0,76 Prozent gegenüber einem Normalzahlt von 3,50 Prozent. Das Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man nur die Kleinwohnungen in Betracht zieht. Hier fällt der Prozentzahlt bis auf 0,60 Prozent. Das ist eine ganz außerordentliche Wohnungsnot, die hinter der von München nicht zurücksteht. Die gegenwärtige lebhafte Baubautätigkeit in Augsburg, die Tätigkeit mehrerer Bauingenieuren sowie der Stadt, die schon einen größeren Komplex mit Kleinwohnungen besitzt, dürften bald einen Umschwung herbeiführen.

Wo sitzen die Streikbrecher? Die Stuttgarter sozialdemokratische „Schwäbische Tagwacht“ verbraucht Ströme von Druckerschärze, um der Welt klarzumachen, daß die christlich organisierten Bauschlosser und Lederarbeiter „Streikbrecher“ sind. Natürlich ist das dumme Gehabe der sozialdemokratischen Presse ein überfauler Schwindel. In ihrem Hochmutsduell wollten die sozialdemokratischen Bauschlosser und Lederarbeiter nicht gemeinsam mit den christlichen verhandeln, anders wollten aber die Meister es nicht tun, weil sie vernünftigerweise den „Gegnossen“ ein besonderes Vorrecht vor den nichtsozialdemokratischen Arbeitern einzuräumen nicht wollten waren. Die „Gegnossen“ schalteten sich also selbst aus von den Verhandlungen, die später nur zwischen den christlich organisierten Bauschlossern und Lederarbeitern mit den Meistern stattfanden und zu neuen Tarifgemeinschaften führten. Nur notorische Geschäftsführer können in diesen Fällen von einem „Streikbruch“ der christlich organisierten Arbeiterschaft sprechen; Leute, die in Streitwüchsen ein recht schlechtes Gewissen haben.

Streikbruch haben die Metallarbeiter in Pforzheim mit besonders ausgestellten Streikbrechertäppen. Streikbruch gelbt haben die Metallarbeiter auf der Dortmunder „Union“, wo nicht weniger als ca. 100 sozialdemokratische Heizer und Maschinenstreikbrechendienste tätig sind. Streikbrechendienste leisteten der Berliner Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft wiederum die Metallarbeiter. Streikbruch übten die Metallarbeiter in Solingen mit Wissen der Stuttgarter Vorstandshaft, als sie den Metallschleifern in den Rücken stießen. Streikbruch übten die Metallarbeiter bei der Bewegung in der Zelluloidfabrik in Glendale. Streikbruch übten die sozialdemokratischen Lederarbeiter in Freiburg in Baden. Streikbruch übten die sozialdemokratischen Brauer in Halle 1900, in Graz 1905, die Berliner Modellschleifer und die Zimmerer in Meißen 1905. Ein Gauleiter des Deutschen (sozialen) Metallarbeiterverbandes war bereit, gegen eine angemessene Provision in Velbert Streikarbeit zu beforschen. Bekannt sind die Feindseligkeiten zwischen der sozialdemokratischen Brauer- und Transportorganisation, die sich von Zeit zu Zeit immer wieder von neuem gegenseitig des Streikbruches beschäftigen.

Das mag vorerst einmal genügen, um den Lesern zu zeigen, was davon zu halten ist, wenn die sozialdemokratische Tagess- und Gewerkschaftspresse christlichen Arbeitern den unberechtigten Vorwurf des Streikbruches macht. Sie hätte wahrlich genug zu tun, die wirklichen Streikbrüche der sozialdemokratischen Gewerkschaften Tag für Tag festzuhalten, von denen in der Geheimkonferenz der Gewerkschaftsvorstände in Berlin nach dem veröffentlichten Protokoll der Völker der sozialdemokratischen Holzarbeiter sagte: „Derartige Dinge stünden zum Himmel!“

Warum warnen wir immer wieder vor Schwundes Frankenkassen? Diese Frage wird neuerdings durch folgende Warnung aufs eindringlichste bestätigt:

Die rheinisch-märkische Kranken-Unterstützungskasse zu Bonn, die unter dem 22. Oktober 1909 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen worden ist und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, beweist nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen und bei Unfällen, sowie die Zahlung eines Beitragsabgabes. Nach der letzten vorgenommenen unvermittelten Revision der Kasse betragen

die Einnahmen 15 090,55 M.

die Ausgaben 15 084,50

Der Bestand von 5,05 % wurde durch vertragtes Porto nachgewiesen.

Von den Gesamtausgaben entfallen auf:

a) Verwaltungskosten 14 245,05 M.

b) Krankengeld 627,20

c) ärztliche Behandlung 106,50

d) Arznei und Heilmittel 88,40

e) Kur- und Verpflegungskosten 13,00

f) zurückgezahlte Beiträge 8,00

g) sonstige Ausgaben 2,40

Danach betragen die Verwaltungsausgaben allein 94,40 Prozent der Gesamteinnahme.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Handhabe bieten, gegen die Kasse wegen der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten einzuschreiten, erscheint es angezeigt, das Publikum auf die vorerwähnten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu der genannten Kasse zu warnen.

Münster, den 15. Februar 1911.

Der Landrat des Landkreises Münster: Der Oberbürgermeister: Graf von Westphalen. Dr. Jungelodt.

Hieraus können die Arbeiter wiederum entnehmen, daß solche Schwundeskrankenkassen nur zur Verjüngung einzelner Persönlichkeiten, die eher ins Zuchthaus gehören, dienen, für in Not geratene Kräfte bleibt aber nichts übrig. Und doch fallen immer noch Dumme darauf herein.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Köln, die Arbeiten des Zwischenmeisters Kurlbaum aus Bonn, Horstmar (Streik der Maurer), Düsseldorf, die Firma Eisen für Zimmerer, Berlin (Dachdecker) die Firma Althaus, Auerst., Essen (Fliesenleger) Spree über die Essener Baumaterialien, Vertriebsgesellschaft Lange u. Comp., Köln, für Plattenleger die Zwischenmeister Geschen, Bensberg (Streik um die Durchführung des Tarifs). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Köln.

Einführung des Einigungsantzes für das Baugewerbe in der Rheinprovinz am 5. Mai 1911.

Umwegen: als Vorsitzender: Beigeordneter Dr. Fuchs; als unparteiische Beisitzer: Dahmann, Bartels; vom Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe: Behenburg, Bruns, Hoemann, Reuter, Solm, Thiemann, Höfgen; vom Zentralverband der Zimmerer: Janzen; vom Deutschen Bauarbeiterverband: Muth, Kreibohm, Böhme; vom Centralverband christlicher Bauarbeiter: Lange, Beder; als Protokollführer: Firmeich; ferner: Unternehmer Baumens und Maurer Ritter.

Beschlußfassung über Einleitung von Einigungsverhandlungen im Zimmererstreit.

Gegen die Einleitung von Verhandlungen ist grundsätzlich nichts einzurufen.

Das Einigungsamt muß aber zu diesem Zweck eine andere Zusammensetzung erhalten.

Neben dem Vorsitzenden und den unparteiischen Beisitzern sollen sechs Arbeitgeber und sechs Arbeitnehmer zugezogen werden; je drei müssen dem Zimmerergewerbe angehören.

Die Vertreter der Organisationen können mit dem Rechte der Meinungsäußerung teilnehmen.

Die Verhandlungen begannen am Montag, den 8. d. M., vormittags 9 Uhr, im Senatsaal des Rathauses.

Besondere Einladungen ergingen nicht.

Weigerung der Ortsgruppe Bierzen des Arbeitgeberverbandes, den tariflichen Lohn zu zahlen.

Die Bierzener Unternehmer sind, soweit sie dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe angehören, verpflichtet, die tariflichen Löhne zu zahlen und seit Inkrafttreten des Tarifvertrages nachzuzahlen.

Entscheidung über den Lohn eines Zimmerergesellen, welcher am 12. Juni 1908 seine Lehre beendet und vom Oktober 1908 bis September 1910 seiner Militärfreiheit genügte.

Da die Fortsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung überlassen ist, so kann eine Entscheidung nicht getroffen werden.

Weigerung der Arbeitnehmer a) für die Lohngebiete Bergdorf, Bönen, Hamm, b) für das Lohngebiet Erefeld einen Abworts Tarif abzuschließen.

Nach einer Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom März d. J. sollen die Arbeitnehmer nicht verpflichtet sein, Abworts tarife abzuschließen.

Die Angelegenheit wird bis zum Eingang dieser Entscheidung vertagt.

Weigerung der Firma Peter Baumens, an einen in Opladen beschäftigt gewesenen Maurer Fahrgeld jährl. zu zahlen.

Der Unternehmer Baumens wird verurteilt, die übrigen Arbeitnehmer zu verlassen, den geforderten Betrag zu zahlen.

Dr. Fuchs, Vorsitzender ges.: Für mein Protokoll.

Krefeld-Dyppen. Bei dem Bauunternehmer Peter Leuen, Krefeld-Dyppen, legten am 2. Mai anfeste Kollegen die Arbeit nieder.

Sie verlangten Anerkennung des Tarifvertrages, der für den Stadt- und Landkreis Gültigkeit hat. Sämtliche, bis auf zwei, beteiligten sich an der Bewegung. Der Erfolg war, daß am dritten Tage ein Tarifvertrag mit der Firma und unserer Organisation abgeschlossen wurde. Der Vertrag weist dieselben Vorteile auf wie derjenige mit dem Arbeitgeberbund. An den Kollegen liegt es jetzt, den Vertrag strikt durchzuführen. Seit Jahren war es das Bestreben der Kollegen, bei dieser Firma den Krefelder Vertrag durchzuführen. Der Plan scheiterte immer, weil die Kollegen glaubten, es ohne Organisation fertig zu bringen. Ohne Organisation ist jedoch nichts zu erreichen, das sehen auch die Kollegen jetzt ein. Nun heißt es, mit doppelter Kraft festzuhalten an der Organisation!

Cöln (Zimmerer), 13. Mai. Nach zweitägigen Verhandlungen am hiesigen Einigungsamt des Baugewerbes unter Leitung des Beigeordneten Dr. Fuchs kam eine Einigung der Parteien zustande. Das Resultat der Verhandlungen ist in seinen Hauptpunkten folgendes: Die 9½-stündige Arbeitszeit bleibt wie bisher bestehen, der Wochentagslohn erhöht sich sofort um 4 Pf. und ab 1. September um zwei weitere Pfennige. Demnach steigt der Stundenlohn sofort von 65 auf 69 Pf. und am 1. September auf 71 Pf. Als Absatztermin des Tarifes wurde der 31. März 1913 festgesetzt. Als Bruchtag für entfernt liegende Baustellen wird von einer im Stadtgebiet vereinbarten Grenze an bis zur Militärringstraße Fahrgeld und für Baustellen, die über der Militärringstraße gelegen sind, außerdem das Mittagessen mit 80 Pf. vergütet. Voraussetzung ist, daß die Arbeitsstelle mindestens 3 Kilometer von der Wohnung des Gesellen entfernt liegt. Die Bezahlung für besondere Arbeiten sowie die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind entsprechend dem allgemeinen Tarif des Baugewerbes vereinbart. Die Tarifvereinbarungen sind der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und die in Betracht kommenden Arbeiterverbände. Bissher wurde der Vertrag zwischen Einigung und Gehaltsausgleich getägt. Zu diesem Ergebnis der Verhandlungen nahmen unsere Kollegen in einer gut besuchten Versammlung am Dienstagabend Stellung. Nach der Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses setzte eine rege Diskussion ein; hierbei wurde besonders betont, daß der Kampf gewesen wäre, wenn die Einigung das Angebot ihres Vorstandes vom 27. Dezember angenommen hätte. (Danach hatte der Vorstand ebenfalls 6 Pf. Lohnzehrung angeboten, und zwar 4 Pf. sofort und 2 Pf. vom 1. April 1912 ab. Die Versammlung hatte dieses Zugeständnis abgelehnt.) Ferner wurde hervorgehoben, die jetzige Erledigung der Differenzen durch das Einigungsamt habe bewiesen, daß es ein großer Fehler vom „freien“ Zimmerer verband war, den von uns gemachten Vorschlag, nach Scheitern der Verhandlungen den Vorfahren des Einigungsamtes hieron zu unterrichten, abzulehnen. — Die Anzahl ging allgemein dahin, daß wenn jetzt eine Einigung möglich war, den Frieden herbeizuführen, solches vor Beginn der Arbeitseinstellung ebenfalls hätte geschehen können. Daß ein Mit-dem-Kopf-durch-die-Wand-rennen niemals klug gehandelt ist, dürfte bei manchen freienorganisierten radikal Geist nunmehr sich auch bemerkbar machen. Ebenfalls habe der achtjährige Kreis bewiesen, wie ernst wir es mit der Solidarität nehmen. Angesichts dessen müsse man wohl erwarten, daß die vielfachen früher gemachten diesbezüglichen Vorwürfe in der Zukunft verstummen. — Die Abstimmung ergab die Annahme der Einigungsvorschläge, und am Mittwochmorgen wurde auf der ganzen Linie die Arbeit wieder aufgenommen.

Siegen. (Zimmerer) Die Lohnbewegung im hiesigen Zimmerergewerbe hat ein vorläufiges Ende gefunden. Das Arbeitsniedergang war es in den Zimmergeschäften Schleibaum und Gebr. Berg in Weidenau gekommen, während wir uns mit den Gebr. Fischbach in Marienborn vor Ablauf der Frist einigten. Nach dreiwöchigem Kampf wurde dann auch eine Einigung mit den Gebr. Berg erzielt. Mit Schleibaum war eine Einigung nicht möglich, da er glaubte, seine Arbeiten mit einigen zugelaufenen Streikbrechern ausführen zu können. An eine Ausdehnung der Bewegung auf die übrigen Geschäfte war bei dem dort herrschenden Indifferenzismus der Zimmerer nicht zu denken. Trotzdem haben wir durch unsere Bewegung erreicht, daß alle Zimmermeister die Stundenlöhne um einige Pfennige erhöhten. Ob nun die Zimmerer zur Einigkeit kommen und sich der Organisation anschließen? Das ist sicher: geben die Zimmerergesellen im Kreise Siegen ihre Gleichgültigkeit nicht auf, so werden die Stundenlöhne der Zimmerer hinter denen der Maurer für alle Zukunft zurückstehen. Unsere Kollegen aber rufen wir zu: sorgt für die Stärkung der Organisation, läßt die Unterschieden auflaufen, damit diese nicht bei jeder Gelegenheit zum Streikbrecher werden und dadurch unsere Interessen mit föhlen treten. Gelingt es uns, eine starke Organisation der Zimmerergesellen zu schaffen, dann wird es bald möglich sein, die berechtigten Wünsche mit Nachdruck durchzusetzen.

Bezirk Karlsruhe

Billingen. Die hiesigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Zimmerergewerbe waren ziemlich in Rückstand geraten. Seit vier Jahren war schon keine Lohnzehrung mehr eingetreten, und seit einem Jahre bestand überhaupt kein Vertrag mehr. Da in diesem Jahre aber eine ziemlich gute Baufotunktur eingesetzt, rührten sich die hiesigen Zimmerleute auch wieder. In verschiedenen Versammlungen wurden die Verhältnisse im Zimmerergewerbe gründlich durchgebrochen und dann beschlossen, den Arbeitgebern Forderungen zu unterbreiten, welche denn auch am 12. April den Zimmerergesellen zu gestellt wurden. Darauf fanden am 25. April die ersten Verhandlungen im Gasthaus zum Billinger Hof statt, an welchen auch unser Bezirksleiter Rott teilnahm. Eine Einigung zwischen den Parteien war aber nicht zu erzielen, da die Arbeitgeber für dieses Jahr nur 46 Pf. und für das nächste Jahr nur 48 Pf. pro Stunde bezahlen wollten und ein weiteres Entgegenkommen in der Lohnfrage strikt ablehnten. Außerdem wünschten die Herren den Vertrag auf drei Jahre ausgedehnt. Von den Zimmerern wurden für dieses Jahr 50 Pf. pro Stunde gefordert. Eine direkt nach den Verhandlungen stattgefundenen Zimmererversammlung, in welcher Kollege Rott den Bericht über die Verhandlungen gab, beschäftigte sich dann mit dem Angebot der Arbeitgeber und beschloß nach reicher Diskussion, den Arbeitgebern zu unterbreiten, daß die Versammlung mit der Ausdehnung des Tarifes auf drei Jahre einverstanden sei und auch in der Lohnfrage den Arbeitgebern noch einen Schritt entgegenkommen wolle, so daß sie für dieses Jahr mit einem Stundenlohn von 47 Pf. im nächsten Jahre von 49 Pf. und für das Jahr 1913/14 von 51 Pf. als Mindestlohn fürzusehen wolle. Um die Verhandlungen nicht unnötig hinauszögern zu lassen, wurde gleichzeitig beschlossen, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann auch zum Abschluß des Tarifes führten. Durch den Tarif wurde der Stundenlohn für dieses Jahr von 44 Pf. auf 47 Pf., für nächstes Jahr von 49 Pf. und für das Jahr 1913/14 von 51 Pf. als Mindestlohn fürzusehen. Um die Verhandlungen nicht unnötig hinauszögern zu lassen, wurde gleichzeitig beschlossen, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung aufzurückerhalten, wenn nicht innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschlossen aber, die Kündigung einzurichten, damit die Angelegenheit innerhalb der Kündigungszeit ein Tarif zustande kommt und unterzeichnet werden. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann die Löhne auf

men, so nebenem wir das zweite Jahr hing. Der Zugang ist daher noch wie vor freig. fernzuhalten.

Mesum. Hier bestand seit 1908 ein Tarifvertrag, jedoch nur auf dem Papier, weil die Kollegen es vorzogen, der Organisation fernzuhalten. Es wurden stets einige Pfennige Lohn die Stunde weniger gezahlt als tariflich festgelegt war. Ebenfalls trat die im April vorgeschlagene Lohn erhöhung nicht ein. Zwischen waren die Mesumer Bauarbeiter — veranlaßt durch die ehrliche Agitation einiger Verbandskollegen — nach gemacht und schlossen sich fast vollständig unserm Verbande an. Es wurden dann sofort Schritte unternommen, um den Tarif zur Geltung zu bringen. Die Schlichtungskommission Rheine befürchtete zunächst mit der Angelegenheit, doch hielt der Unternehmer Blücher das gegebene Wort nicht, sondern, vor der Bezirksleitung in Münster aufgefordert, die tariflichen Beschlüsse durchzuführen, erklärte er, aus dem Arbeitgeberbund austreten zu wollen. Da noch ein unorganisierter Unternehmer vorhanden war, der ebenfalls so handelte, reichten bei diesem sämtliche Kollegen einmütig die Kündigung ein, da ja die Tarifinstanzen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Die Folge war, daß Blücher dann sofort den Vertragshöhe zahlte und der Unternehmer Bergmann Verhandlungen mit dem Bezirksleiter Müller wünschte. Dieselben fanden statt am selben Tage, als die Kündigung abstieß, und führten dieselben zu einer Einigung, so daß es nicht zur Arbeitsniederlegung kam. Somit haben auch die Mesumer Kollegen erkannt und gesehen, daß Tarifverträge nur dann Wert haben, wenn dahinter eine festgeschlossene Organisation steht. Sie haben auch die richtigen Schlußfolgerungen gezogen und den Individualismus ganz ausgerottet, nämlich unorganisierte Kollegen gibt es in Mesum nicht mehr. Kollegen der übrigen Orte, macht's nach, und Mesumer Kollegen jötzt dafür, daß es immer so bleibt.

Hasselünne. Am 18. September wurde nach einem Vortrag des Kollegen Müller (Münster) eine Bahnhofsstelle der Verwaltungsstelle Haren gegründet. Dies war um so notwendiger, als hier noch Löhne für Maurer und Zimmerer von 33—35 Pf. die Stunde gezahlt wurden. In diesem Frühjahr traten die Kollegen an die Bezirksleitung heran mit dem Wunsch, den Unternehmern eine Forderung unterbreiten zu wollen, um die Erhöhung der fiktiven Löhne zu erreichen. In einer Versammlung am 27. März wurden die Forderungen formuliert und den Unternehmern zugeändert. Dieselben erklärten bei den nachfolgenden Verhandlungen, daß sie gegen die Forderungen nichts einzutreten hätten, jedoch weigerten sie sich, dieselben durch Unterstreich anzuerkennen. Da nun in der Umgebung Arbeitsgelegenheit genug vorhanden war, auch die Kollegen versprachen, alle ohne Ausnahme da zu arbeiten, wurde beschlossen, gleich nach Ostern die Arbeit niedergelegen. Dieser Beschluß wurde einstimmig durchgeführt und in den Streit getreten. Nach gut 14-tägiger Dauer haben alle Unternehmer mit einer einigen Ausnahme untergeben. Der Tarif läuft somit bis 1914 und bringt den Kollegen eine Lohn erhöhung von 5—7 Pf. die Stunde sofort und am 1. April 1913 nochmals 2 Pf., so daß im ganzen 7—9 Pf. Lohn erhöhung pro Stunde erzielt werden. Der Stundenlohn beträgt nunmehr 40 Pf., ab 1. April 1913 42 Pf. Das ist ein glänzender Erfolg, der selbe wurde errungen, obwohl der Organisationen keine entstehen, und ohne daß die Kollegen außerordentliche Opfer zu bringen brauchten, und zwar deshalb, weil sie alle vor der Arbeitsniederlegung sich Arbeit gesichert hatten und den Hasselunner Staub von den Füßen schütteln. Kollegen, das gewünschte Ziel ist erreicht, baut nun die Organisation gut aus, damit auch das Gewonnene auch dauernd erhalten bleibt.

Erfolge der Frühjahrsagitation.

Ganz- und Sonnenagitation, mitgeteilt vom 7.—15. Mai)

Lingen 9, Georgenwerke 9, Hamm 21, Bokum 7, Ahlen 7, Drensteinfurt 2, Waltrop 8, Nürnberg 9, Cottbus 10, Münster 1. E. 10, Dinslaken 1. E. 14, Straßburg 1. E. 4, Seehausen 1. E. 5, Saarbrücken 36, Weiden 42, Gramow 13, Rheydt 15, Heilssberg 6, Haspe 6, Aplerbeck 15, Gramat 3, Bonn 4, Goslar 13, Reddinghausen 177, Bremen 16, Brilon 3, Bielefeld 15, Oliva 61, Walzen 16.

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das deutsche Baugewerbe.

Entscheidung 153.

Die Streitfrage wegen Aufnahme eines Zusatzes zu § 1 des Vertragsmusters, betreffend Aufnahme für ortsfeste Arbeitgeber in Helmstedt, wird an die zweite Instanz in Helmstedt zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Gründe. Bei den örtlichen Verbänden in Helmstedt ist zwischen den örtlichen Organisationen zu § 1 der Tarif verabredet worden, „Arbeitgeber, die in Helmstedt nicht ortsfest sind, können mit ihren Leuten besondere Lohnvereinbarungen treffen“. Die Zentralorganisationen der Arbeiter haben diesen Zusatz bearbeitet und den Vertrag nicht genehmigt. Die örtlichen Organisationen haben dann am 21. Oktober 1910 gemeinschaftlich Berufung an das Zentralschiedsgericht eingereicht.

Da der vorgebrachten allgemeinen Fassung widerspricht, der zugrunde liegen dem Sinn des Vertragsmusters, das in § 4 abgelehnt von den Zusammenen unter Abs. 3, bestimmte Sätze in § 1 vorbehält. Deswegen ist der Zusatz in dieser Fassung nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 ungültig und die Beurtheilung zu Recht erfolgt. Es steht aber den örtlichen Organisationen frei, in dem Vertragsgesetz bestimmt und Bezugnahme mehrerer Sätze mit verschiedenen Lohnen zu führen. Dies könnte nach der Beurtheilung nach der eigentlichen Fassung jenes Zusatzes zu § 1 der Tarif, was der Zusatz nach den Sondervereinbarungen nicht völlig klar zu stellen, und insbesondere dann eine Maßnahmen vor dem einer örtlichen Fassung bereitstellen. Die Sache müßte daher zur endgültigen Entscheidung an die zweite Instanz in Helmstedt verhieden werden.

Entscheidung 156.

Die Streitfrage wegen Aufnahme eines Zusatzes zu § 1 des Vertragsmusters, betreffend Aufnahme für Vollziehung auswärtiger Werke in Helmstedt, wird an die zweite Instanz in Helmstedt zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Gründe. Bei den örtlichen Verbänden in Helmstedt ist zwischen den örtlichen Organisationen zu § 1 der Tarif verabredet worden: „Für auswärtige Betriebsstätten, die von dort zu dort befördert werden, unterliegen die Lohnvereinbarungen der freien Beurtheilung.“ Dieser Zusatz haben die Zentralorganisationen der Arbeiter bestimmt und den Vertrag nicht genehmigt. Die örtlichen Organisationen haben dann am 14. Oktober 1910 gemeinschaftlich Berufung an das Zentralschiedsgericht eingereicht.

Da der vorgebrachte allgemeine Beurtheilung kann der Zusatz nicht bestimmt werden. Die Arbeitgeber sollten die Lohnvereinbarungen und damit auswärtiger Arbeit beurtheilen, das Betriebsstätte selbst nicht, sondern nur den Arbeitgeber, der höherer Lohnzahl befreit. Wenn er ein Arbeitgeber ist, so ist es unzureichend, ob hier ein Dresdner Tarif ist, nach dessen Lohnzähler er sich zu richten hat.

aber ob dies nicht der Fall ist, was den Unterlagen geht die Streitfrage nicht unzweifelhaft hervor; die Sache muß daher zur endgültigen Entscheidung an die zweite Instanz in Helmstedt verwiesen werden.

Entscheidung 157.

Die Streitfrage wegen Aufnahme einer Ergänzung zu § 3 des Vertragsmusters in Edernsförde wird an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe. In Edernsförde ist zwischen den örtlichen Organisationen am 10. Juni 1910 auf Grund des Vertragsmusters verhandelt worden, wobei die Löhne auf 56 Pfennig für Maurer und Zimmerer und 46 Pfennig für Bauhelfsarbeiter bis zum 1. April 1913 festgesetzt wurden. Sitzung blieb der Geltungsbereich, über den ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Dabei wurde weiter vereinbart, daß, falls das Schiedsgericht nach dem Vorschlag der Arbeitgeber entscheiden sollte, eine andere Lohnfestsetzung einzutreten habe. Am 11. Juli hat eine neue Verhandlung stattgefunden. Am 21. Juli hat die zweite Instanz in Edernsförde den Geltungsbereich festgelegt. Beim Vertragsschluss verlangt nun der Arbeitgeberverband zu § 3 des Vertragsmusters den Zusatz „in letzterem Falle, wenn hieron das technische Gelungen einer Arbeit abhängig ist“.

Aus den Ausführungen der Parteien geht nicht zweifelsfrei hervor, ob überhaupt und ob am 10. Juni ein Vertrag zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, was nach den eingesetzten Lohnbeträgen zu vermuten ist, so fällt dieser Vertrag nach der Vereinbarung § vom 16. Juni 1910 nicht unter die Dresden Schiedsgerichte. Ob die Aufnahme des Zusatzes dann verlangt werden kann, hängt von der Vereinbarung der örtlichen Parteien bei ihrer Verhandlung darüber ab, wie weit sie das zwischen den Zentralorganisationen vereinigte Vertragsmuster für sich auch bindend anzusehen gewillt waren, insbesondere wie weit sie auch versetzungsfestgelebte und nachträglich durch Vereinbarung der Zentralorganisationen hinzugefügte Ergänzungen übernehmen wollten. Ist der Vertrag am 11. Juli zustande gekommen, so bildeten die strittigen Ergänzungen bereits einen Teil des Vertragsmusters und es hängt dann wieder von der Auflösung der Parteien ab. Ist dagegen kein Vertrag während der Beurtheilung zustande gekommen, sondern hat am 11. Juli das Vertragsmuster nebst den Dresden Schiedsgerichten zugrunde gelegen, so ist der Zusatz ohne weiteres einzufügen. Da die Sache aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht, so mußte sie an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen werden.

Entscheidung 158.

Die Streitfrage wegen Aufnahme einer Ergänzung zu § 4 des Vertragsmusters in Edernsförde wird an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

Gründe. In Edernsförde ist zwischen den örtlichen Organisationen am 10. Juni 1910 auf Grund des Vertragsmusters verhandelt worden, wobei die Löhne auf 56 Pf. für Maurer und Zimmerer und 46 Pf. für Bauhelfsarbeiter bis zum 1. April 1913 festgesetzt wurden. Sitzung blieb der Geltungsbereich, bei dem ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Dabei wurde weiter vereinbart, daß, falls das Schiedsgericht nach dem Vorschlag der Arbeitgeber entscheiden sollte, eine andere Lohnfestsetzung einzutreten habe. Am 11. Juli hat eine neue Verhandlung stattgefunden, am 21. Juli hat die zweite Instanz in Edernsförde den Geltungsbereich festgelegt. Beim Vertragsschluss verlangt der Arbeitgeberverband zu § 4 des Vertragsmusters den Zusatz „die Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Einführung der Arbeit zu erfolgen, anderenfalls ist der tarifliche Fortgang gestoppt“. Unterlagen fehlen.

Aus den Ausführungen der Parteien geht nicht zweifelsfrei hervor, ob überhaupt und ob am 10. Juni ein Vertrag zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, was nach den eingesetzten Lohnverträgen zu vermuten ist, so fällt dieser Vertrag nach der Vereinbarung § vom 16. Juni 1910 nicht unter die Dresden Schiedsgerichte. Ob die Aufnahme des Zusatzes dann verlangt werden kann, hängt von der Vereinbarung der örtlichen Parteien bei ihrer Verhandlung darüber ab, wie weit sie das zwischen den Zentralorganisationen vereinigte Vertragsmuster für sich auch bindend anzusehen gewillt waren, insbesondere wie weit sie auch versetzungsfestgelebte und nachträglich durch Vereinbarung der Zentralorganisationen hinzugefügte Ergänzungen übernehmen wollten. Ist der Vertrag am 11. Juli zustande gekommen, so bildeten die strittigen Ergänzungen bereits einen Teil des Vertragsmusters. Ist dagegen kein Vertrag während der Beurtheilung zustande gekommen, sondern hat am 11. Juli das Vertragsmuster nebst den Dresden Schiedsgerichten zugrunde gelegen, so ist der Zusatz ohne weiteres einzufügen. Da die Sache aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht, so mußte sie an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen werden.

Entscheidung 159.

Die Errichtung eines Landeschiedsgerichts in Stuttgart als gemeinschaftliche zweite Instanz für die Streitfachen aus dem Königreiche Württemberg ist zulässig; die Ortsverträge können aus diesem Grunde nicht beanstandet werden.

Gründe. Beim Abschluß der Ortsverträge im Juli 1910 haben sich die örtlichen Parteien in sämtlichen Städten Württembergs dabei geeinigt, als zweite Instanz für alle örtlichen Schlichtungsformationen ein gemeinschaftliches Landeschiedsgericht in Stuttgart einzupflegen. Sie haben auch den unparteiischen Vorsitzenden und die Beiräte gewählt. Der Zentralverband der Arbeitnehmer Deutschlands hat an dieser Einrichtung Anteil genommen und die Genehmigung der Ortsverträge verweigert. Das Landesverband Württemberg des Deutschen Arbeitgeberverbands hat nun beim Zentralschiedsgericht beantragt, die Errichtung des Landeschiedsgerichts für zulässig zu erklären.

Der Hauptvertrag enthält ebenfalls wie das Vertragsmuster eine Bestimmung, daß die zweite Instanz ihren Sitz innerhalb der örtlichen Vertragsgebiete haben muß, auch würden sonst solche Abweichungen unzulässig sein wie sie in verschiedenen Gebieten z. B. Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen mit Zustimmung der Zentralorganisationen beobachtet. Vorgebrachte ist lediglich, daß die zweite Instanz in den Ortsverträgen eingesetzt sein mag. Wie diese zweite Instanz gebildet wird, ist der Vereinbarung der örtlichen Organisationen und gegebenenfalls der Vereinbarung der alten zweiten Instanzen gemäß der Erklärung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 überlassen. Auch ist nicht zu verneinen, daß unter Umständen ein gemeinschaftliches Landeschiedsgericht eine größere Garantie für eine geeignete Zusammensetzung und für eine gleichmäßige Rechtsprechung bieten.

Entscheidung 160.

Die Streitfrage betreffend Lohnausgleich für Fall einer Arbeitspause am Montag früh in Darmstadt (Pfalz) wird an die zweite Instanz in Darmstadt a. R. zurückverwiesen.

Gründe. In dem alten Vertrage des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbands mit dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands war bestimmt, daß die Arbeit morgens 7 Uhr beginnen, daß es aber den örtlichen Kommissionen vorbehalten war, den Arbeitbeginn auf 6 Uhr festzulegen. Wo von dieser Stütze Gebrauch gemacht wurde, ist die Stunde vom 6—7 Uhr lehrverträglich bezahlt worden. Bei den örtlichen Verhandlungen im Juni 1910 hat die örtliche Organisation der Zimmerer die allgemeine Durchführung des 7-Uhr-Ausgangs gevertretet, die Arbeitgeber haben zugestimmt, daß den örtlichen Kommissionen vorbehalten sei, den Arbeitbeginn auf 6 Uhr festzulegen. So von dieser Stütze Gebrauch gemacht wurde, ist die Stunde vom 6—7 Uhr lehrverträglich bezahlt worden.

Bei den vorgebrachten allgemeinen Zeiträumen kann der Zusatz nicht bestimmt werden. Die Arbeitgeber sollten die Lohnvereinbarungen und damit auswärtiger Arbeit beurtheilen, das Betriebsstätte selbst nicht, sondern nur den Arbeitgeber, der höherer Lohnzahl befreit. Wenn er ein Arbeitgeber ist, so ist es unzureichend, ob hier ein Dresdner Tarif ist, nach dessen Lohnzähler er sich zu richten hat.

Der Arbeitgeberverband hat dies abgelehnt. Die zweite Instanz zu Frankfurt a. M. hat am 18. und 19. Juli entschieden: „Am Montagen beginnt vom 1. April 1911 ab die Arbeitszeit im allgemeinen um 7 Uhr. In den Orten, in denen bisher ein Beginn vor 7 Uhr stattfand, erhöht sich die am 1. April 1911 nach dem Dresdner Schiedsgericht zu gewährende Lohn erhöhung um einen weiteren Pfennig, während sich die am 1. April 1912 zu gewährnde um einen Pfennig vermindert.“ Der Schiedsgericht ist von beiden Parteien angefochten.

Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralchiedsgerichts Nr. 72 verwiesen.

Entscheidung 161.

Die Entlassung von Maurern am 28. November 1910 und den folgenden Tagen durch den Maurermeister Kiebule in Salzwedel stellt sich als Maßregelung dar und verstößt daher gegen § 9 des Ortsvertrages. Die Entscheidung der zweiten Instanz vom 13. Januar 1911 wird aufgehoben.

Gründe. Der Maurermeister Kiebule in Salzwedel verlangte entgegen der Bestimmung des § 2 des Ortsvertrags von seinen Maurern im November-Dezember 1910 eine zehnständige Arbeitszeit; eine Vereinbarung, wonach bei ausreichenden Lohnverhältnissen die fürzere Winterarbeitszeit auf die normale ohne Lohnzuschlag verlängert werden kann, ist in Salzwedel streitig nicht getroffen. Als die Maurer nur die tarifmäßige Zeit arbeiten wollten, wurden am 18. November drei und später noch einige Maurer entlassen. Die verbliebenen Maurer hatten eine 12- bis 15ständige Arbeitszeit zu leisten, und es wurden auch andere Maurer eingestellt, die sich zu dieser Arbeitszeit bereit erklärt hatten. Die zweite Instanz hat am 13. Januar 1911 entschieden, daß in der Entlassung der Arbeiten keine Maßregelung erlaubt werden könne, weil nach § 7 des Vertrags gegenseitige Kündigung nicht stattfinde, und nach § 10 des Vertrags die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im Freien des Arbeitgebers stehe. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat hingegen Berufung eingelegt; er folgt das Vorliegen einer tarifwidrigen Maßregelung daraus, daß Maurer entlassen sind, weil sie eine Übertretung des Vertrags geweigert hätten.

Nach § 4 des Hauptvertrags sowie §§ 9, 10 des Vertragsmusters sind Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation untersagt. Im Sinne dieser Bestimmung wird eine Handlung sich im allgemeinen dann als eine Maßregelung darstellen, wenn durch sie — ausgesprochen, aber aus den Umständen erkennbar — ein durch Gesetz oder Vertrag verbotenes Ziel erstrebt wird, womit meistens zugleich eine Schädigung des Betroffenen beabsichtigt oder erreicht werden soll. Eine Bestimmung des Hauptvertrags untersagt ebenso wie § 10 Abs. 2 des Ortsvertrags als häufig vorkommendes Beispiel der Maßregelung, zu deren Verhütung in langjähriger Entwicklung die fraglichen Tarifvorschriften geschaffen sind, die Entlassung oder Nichteinstellung gegen Zugehörigkeit zu einer Organisation.

In dem vorliegenden Fall erstrebte der Arbeitgeber die Durchführung einer längeren als der tarifmäßigen vorgeschriebenen Arbeitszeit, also offenbar ein vertragswidriges Ziel. Er hat Arbeiter, die sich weigerten, tarifwidrig tätig zu sein, entlassen und an ihrer Statt andere eingestellt. Wenn auch nach § 10 des Ortsvertrags die Entlassung von Arbeitern im freien Ernassen des Arbeitgebers steht, so kann diese Bestimmung nach ihrer Entstehung und ihrem Sinn doch nicht die fragliche Entlassung decken; denn das freie Ernassen findet in dem Verbot der Maßregelung eine vertraglich festgelegte Schranke. Diese Entlassung stellt sich unter den obwaltenden Umständen als eine Maßregelung dar, nämlich als eine Entlassung von Maurern, weil sie sich weigerten, tarifwidrig zu arbeiten. Das Urteil der zweiten Instanz war sonach aufzuheben.

Entscheidung 162.

Die Entscheidung der Frage, ob die Nichteinstellung des Maurers Sprenger in Kolmar eine tarifwidrige Maßregelung ist, wird an die zweite Instanz in Kolmar (i. Posen) verwiesen.

Gründe. Der Maurer Sprenger war Leiter der Arbeiter während der Aussperre im Jahre 1910 in Kolmar. Als er nach Beendigung der Aussperre am 18. Juni 1910 sich wieder bei seinem früheren Arbeitgeber meldete, wurde seine Einstellung wie die der übrigen vor der Aussperre dort beschäftigten Arbeiter abgelehnt, weil keine Arbeit vorhanden sei. Am 20. Juni 1910 stellte dieselbe Arbeitgeber schlechtere Arbeiter ein, die vorher nicht bei ihm beschäftigt waren; am 22. Juni stellte er dann 6 oder 7 der früher Ausspernten wieder ein, gab aber dem Sprenger, der wiederholte Antrag, die Antwort: „Denken Sie denn, ich werde mit Arbeiter machen, ich stelle Sie auch nicht ein.“ Auf Beschwerde des Deutschen Bauarbeiterverbandes erklärte der Syndicus des Posener Arbeitgeberverbandes, die Arbeitgeber hätten Sprenger in Verdacht, daß er Aussperrente zur Schädigung an einem Bau angestiftet habe, jedenfalls sei er als Leiter für solche Vorstöße verantwortlich. Da Sprenger keine Arbeit erhielt, ist er am 17. Oktober nach auswärts gegangen, wo er sofort eingestellt ist. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat Beschwerde eingelegt. Der Arbeitgeberbund bestreitet, daß eine Maßregelung vorliege.

Ob die Nichteinstellung des Maurers Sprenger den Vertragserinnerungen entspricht, die nach der Entscheidung des Zentralchiedsgerichts Nr. 161 den Tatbestand einer Maßregelung kennzeichnen, ist bei der widersprechenden Aussage der Parteien für das Zentralschiedsgericht nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Ist er nicht wieder eingestellt worden wegen seiner Tätigkeit als Leiter der Organisation während der Aussperre, so ist dies eine tarifwidrige Maßregelung, die durch § 4 des Hauptvertrags ausdrücklich untersagt ist. Da bei den widerstreitenden Behauptungen der Parteien die erforderliche Feststellung nur von einer örtlichen Stelle getroffen werden kann, so mußte die Sache an die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

Entscheidung 163.

Ausschachtungen unter der festgelegten Terrainhöhe gehören zu den einen Hochbau vorbereitenden Arbeiten, die nach der prototypischen Erklärung zu § 4 des Vertrags vom 31. Mai 1910 unter den Vertrag fallen.

</div

Kategorien, eine besondere Lohnfestsetzung in den Ortsvertrag eingesetzt werden kann, geht aus der Urteile in § 4 Abs. 1 des Vertragsmusters hervor und ist, soweit es in früheren Verträgen schon üblich war, durch die Vereinbarung II vom 16. Juni 1910 noch besonders vorgesehen. Was die sachliche Begrenzung der Erdarbeiten auslängt, so zieht jene protokollarische Erklärung die Grenze daran, daß sie zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören müssen. Nach sozialistischer Auffassung sind darüber nur jene Erdarbeiten zu verstehen, die eine notwendige, in der Natur der Sache begründete Voraussetzung für den Beginn des Hochbaues sind, das sind in erster Linie Ausschachtungen, die unter der im Bauplan festgesetzten Territhöhe liegen. Dabei bestand Einverständnis darüber, daß z. B. Planierungsarbeiten nicht hierunter fallen, auch wenn im Anschluß an sie ein kleiner Schuppen errichtet wird. Werden Bauhilfsarbeiter mit diesen Arbeiten beschäftigt, so sind ihnen selbstverständlich die im Ortsvertrag vorgesehenen tariflichen Löhne der Bauhilfsarbeiter zu zahlen. Über die Entlohnung der Erdarbeiter, die nicht Bauhilfsarbeiter sind, ist durch diese Entscheidung nichts bestimmt.

Entscheidung 164.

Die Entscheidung der zweiten Instanz in Bremerhaven vom 13. Oktober 1910 betreffend Begrenzung der Erdarbeiten wird aufgehoben.

Gründe. In Bremerhaven, wo ein Ortsvertrag zwischen den örtlichen Organisationen vereinbart ist, ist Streit über die Entlohnung der bei Erdarbeiten beschäftigten Arbeiter entstanden. Der Arbeitgeberverband behauptet, die Erdarbeiter nähmen eine gesonderte Stellung ein, hätten stets niedrigere Löhne gehabt, und dabei solle es bleiben; durch die protokollarische Erklärung zu § 4 vom 31. März 1910 würden nach seiner Auffassung nicht reine Erdarbeiter, sondern nur solche Arbeiter betroffen, die als Bauhilfsarbeiter auf einem Bau tätig seien und zeitweise z. B. eine ausgetrocknete Stelle der Baumwolle oder ähnliches auszuschachten hätten. Demgegenüber verlangt die örtliche Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes auf Grund jener protokollarischen Erklärung für alle Ausschachtungsarbeiten den Tariflohn der Bauhilfsarbeiter. Die zweite Instanz hat am 13. Oktober 1910 entschieden: „Das Schiedsgericht geht davon aus, daß Erdarbeiten eines dem Tarifverträge unterliegenden Bauunternehmers nach den protokollarischen Erklärungen zu § 4 jedenfalls dem Tarifvertrage unterliegen. Es ist im Zweifel darüber, ob auch Erdarbeiten von Unternehmern, die dem Tarifvertrage nicht unterliegen, die nur Erdarbeiten ausführen, und von solchen Unternehmern, die Erdarbeiten durch besondere, im übrigen nicht als Bauhilfsarbeiter beschäftigte Arbeiter ausführen lassen, dem Tarifvertrage unterliegen. Es überweist deswegen die endgültige Entscheidung dem Zentralschiedsgericht.“ Beide Parteien haben hiergegen Berufung eingelegt.

Die Begrenzung der unter die Vertragsbestimmungen fallenden Erdarbeiter ist durch die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 163 gegeben, auf die vollständig verwiesen wird. Danach kann es auch Erdarbeiten eines am Tarifvertrage beteiligten Unternehmers geben, z. B. Erdbewegungen für Eisenbahnbau, die nicht unter diese Vertragsbestimmungen fallen. Bieviele der Vertrag für Unternehmen gilt, die an ihm nicht beteiligt sind, ist durch die besondere protokollarische Erklärung zu § 4 festgesetzt. Die Entscheidung der zweiten Instanz war jedoch aufzuheben.

Entscheidung 165.

Die Streitsfrage betreffend Ort der Lohnzahlung in Arendsee-Brunshaupten wird an die zweite Instanz in Rostock zur endgültigen Entscheidung verweisend.

Gründe. In Arendsee-Brunshaupten ist bei den örtlichen Vertragsverhandlungen die Regelung der Lohnzahlung strittig geworden. Früher wurde der Lohn dort im Hause des Unternehmers gezahlt und den Arbeitern zum Abholen $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit vor Feierabend gegeben, damit sie bis Feierabend das Geld in Händen hatten. In dem Ortsvertrag vom Jahre 1908 war hierüber keine Vereinbarung getroffen. Die Arbeitgeber haben nun die Lohnung auf der Baustelle während der Arbeitszeit eingeführt und verlangen jetzt, daß die Arbeiter die halbe Stunde arbeiten sollen, weil der frühere Grund wegfallen sei und die Arbeiter hierdurch nicht geschädigt würden. Die örtlichen Arbeiterorganisationen widersprechen. Der Arbeitgeberverband Arendsee-Brunshaupten hat beim Zentralschiedsgericht beantragt, die örtlichen Arbeiterorganisationen zu verauflaufen, den allgemein üblichen Vertrag für Mecklenburg unter Berücksicht auf die strittige halbe Stunde zu unterzeichnen.

Die Frage, wo der Lohn gezahlt wird, gehört an sich nicht zu den Punkten, deren Mangel den Ortsvertrag unvollständig machen würde; der bestehende Ortsgebrauch kann völlig ausreichen, auch ohne vertragliche Regelung. Anders liegt es, wenn diese Frage zwischen den Parteien strittig geworden ist oder kein einheitlicher Ortsgebrauch besteht. Dann gehört ihre Regelung zu den nötigen Ergänzungen des Ortsvertrages, über die nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 sich die örtlichen Parteien zu vereinbaren und erforderlichenfalls die zweite Instanz endgültig zu entscheiden hat. Da örtlich keine Einigung erzielt ist, wird die Sache an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verweisend.

Entscheidung 166.

Die protokollarische Erklärung zu § 5 des Haupttarifvertrages vom 31. Mai 1910 „Mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien auch die Geltendmachung irgendwelcher vertraglich-rechtlicher Ansprüche an den Vertrag ausgeschlossen sein“ bildet einen Teil des Ortsvertrages.

Gründe. Die protokollarischen Erklärungen sind von denselben Leitern der Zentralorganisationen abgegeben worden, die den Hauptvertrag und das Vertragsmuster unterschrieben haben. Der nach diesem Vertragsmuster abgeschlossene Ortsvertrag bildet mit dem Hauptvertrag, den protokollarischen Erklärungen sowie den zugehörigen Entscheidungen und Vereinbarungen ein zusammenhängendes Ganze. Selbstverständlich werden hierdurch Ansprüche aus den einzelnen individuellen Arbeitsverträgen nicht berührt.

Entscheidung 167.

Der Deutsche Bauarbeiterverband ist berechtigt, seine Genehmigung des Wittinger Ortsvertrags zurückzuziehen. Die Sache wird zur Verhandlung an die zweite Instanz in Wittingen verwiesen.

Gründe. Für das Lohngebiet Wittingen bestand im Baugewerbe bis zum 31. März 1910 ein Ortsvertrag, wonach die Arbeitszeit 12 Stunden betrug. Nach Beendigung der Bewegung haben die örtlichen Organisationen einen Ortsvertrag abgeschlossen und darin die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgestellt, ohne den hierfür nach der Entscheidung II vom 16. Juni 1910 erforderlichen Lohnausgleich zu genehmigen. Die Zentralvorstände haben diesen Vertrag genehmigt in der Annahme, daß er in Ordnung sei. Nachdem der Deutsche Bauarbeiterverband von dem Fertum Kenntnis erhalten hatte, hat er sofort im November 1910 die Aufhebung oder Aenderung dieses Vertrags als irrtümlich bei dem örtlichen Gegentrautanten betrieben und hat nun, weil dies bis jetzt gelungen ist, seine Genehmigung unmittelbar nach Erteilung des Zentralschiedsgerichts angefochten.

Dass der Ortsvertrag nicht der Entscheidung II vom 16. Juni entspricht, ist zweifellos. Unstrittig haben die Zentralvorstände beider Parteien ihn trotzdem genehmigt, weil sie davon keine Kenntnis hatten. Unstrittig hat der deutsche Bauarbeiterverband, nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, sofort die Rück-

gewigmachung des Vertrags, zu dem seine Genehmigung nur irrtümlich erteilt sei, bei dem örtlichen Gegentrautanten betrieben; seine Aufhebung beim Zentralschiedsgericht ist beim Arbeitgeberverband seinerzeit angestellt worden. Da der Deutsche Bauarbeiterverband nach Kenntnis von diesem brüderlichen und wesentlichen Fertum ohne schulhaftes Zögern seine Genehmigungserklärung hierzu angefochten hat, so ist er berechtigt, sie zurückzuziehen.

Die Forderung dieser Zurückziehung für den Wittinger Vertrag und gegebenenfalls seine Anpassung an die nicht beachtete Entscheidung können nur durch die örtliche Instanz erledigt werden. An sie wird daher die Sache verwiesen.

Sicherung der Bauforderungen.

Die Kommission für Handel und Gewerbe des preußischen Abgeordnetenhauses verhandelte am 12. Mai 1911 über neu verchiedene Petitionen, welche meist die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen verlangen. Die Petitionen sind von Innungen verschiedener Gewerbszweige, Handwerkskammern, Arbeitgeberverbänden und der deutschen Mittelsmannvereinigung eingegangen. Die Petitionen enthielten ein reichliches Material über den genannten Gegenstand. Es zeigte sich, daß gerade auf diesem Gebiete grobe Unzulänglichkeiten herrschten, namentlich in Großstädten und ganz besonders in der Reichshauptstadt Berlin. Die Zahl der unzulänglichen Bauunternehmer zählt nach Hunderten und die den Handwerkern, der einzelnen Branchen, verloren gegangenen Summen belaufen sich auf viele Millionen. Die Handwerkskammer Berlin zählt in ihren Listen nicht weniger als 868 unzulängliche Bauunternehmer. Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen und auch die Selbsthilfe haben größtenteils versagt. Die Petitionen verlangen denn auch, daß die Nichtführung des Baubüches unter Strafe geahndet werde, ferner soll eine polizeiliche Nachprüfung der Baubücher erfolgen, und endlich verlangt man, bei Zwangsversteigerungen möge, weil in solchen Fällen die Handwerker meist schwer geächtigt seien, die Stempelsteuer erlassen werden.

Die Vertreter der Regierung verhielten sich ablehnend gegenüber diesen Wünschen. Genaue Nachprüfungen über den Umfang des Bauabschlusses schlägt, dann sei aber auch als ziemlich sicher anzunehmen, daß die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes auch die Handwerker schädigen würde, ferner würde eine Besteuerung des Bauens eintreten.

Diesem wurde aus der Kommission ganz entschieden widergesprochen. Kleinere Schädigungen seien ja wohl zugezugeben, aber umgleich größer seien die Schäden und Verluste, welche jetzt zu befürchten wären. Es wurde ferner auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, den Umsatz des Bauabschlusses und das Maß der Schäden im einzelnen festzustellen. Der einzelne schaut sich, seine Verluste anzugeben, weil er davon nicht mit Unrecht eine Schädigung seines Kredites befürchten müsse. Schließlich kam die Kommission zu folgenden Beschlüssen: Die Petitionsanträge, die Nichtführung eines Baubüches unter Strafe zu stellen und eine polizeiliche Prüfung der Baubücher einzuführen, wurde der Regierung als Material überwiesen.

Über den Antrag: Erlass der Stempelsteuer bei Versteigerungen, ging die Kommission zur Tagesordnung über.

Der Antrag, den zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen einzuführen, wurde der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Wunsche, seitens des Handels- und Justizministeriums festzustellen, welche Verluste in den letzten drei Jahren bei Zwangsversteigerungen in 20 verschiedenen (größeren und mittleren) Städten eingetreten seien.

Wo legen wir die bissende Hand an?

I.

Wie oft kann man in den Versammlungsberichten lesen oder von den Zahlstellenleitern hören: „Ja, bei uns geht alles ganz gut, nur die Versammlungen werden immer, oder doch zum größten Teile, schlecht besucht“. Und in der Tat, diese Klagen kann man hören, wohin man kommt, von Ausnahmen abgesehen. Untersuchen wir auch einmal hier, welche Ursachen eigentlich in Frage kommen, warum die Versammlungen zum größten Teile so schlecht besucht werden.

Es liegt gewiß viel Wahrheit in den Worten, daß der Versammlungsbesuch der Grabmesser des herrschenden Geistes einer Zahlstelle sei, jedoch gilt auch hier der Satz, keine Regel ohne Ausnahme. Für die Industriezenträte läßt sich diese Regel wohl aufstellen, für die ländlichen Gebiete jedoch, in denen besonders unsere Bauarbeiter sehr zerstreut wohnen, nicht. Dort kommen sie des Morgens auf ihren Rädern aus allen Himmelsrichtungen in die Stadt gefahren, in der gerade eine etwas bessere Bauarbeitskunst herrscht, und ein jeder Kollege von uns weiß, daß auch hier die Bauten oft sehr weit voneinander entfernt liegen. Kommt dann der Wenz heran, so ist ein jeder bestrebt, so schnell wie möglich nach Hause zu kommen, um wenigstens einmal im Tag etwas warmes Essen zu bekommen. Des Mittags müssen sie mit einem Stück Brot und Wurst vorlieben. Ein jeder unbefangene Beobachter wird mit mir darin übereinstimmen, daß gerade die Bauarbeiterchaft in dieser Beziehung noch ein recht trauriges Dasein führt. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, Woche für Woche, Monat für Monat ein solch anstrengendes Leben voller Entbehrungen zu führen; deshalb ist es wohl zu entschuldigen, wenn einmal eine angelegte Versammlung nicht so besucht ist, als nach dem Mitgliederstande eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Das sich an solchen Orten ein regelrechter Versammlungsbesuch nicht gut durchführen läßt, liegt klar auf der Hand. Hier kann man eben nur in der guten Jahreszeit auf einen befriedigenden Versammlungsbesuch rechnen, im Winter dagegen, wo die Arbeit ziemlich brach liegt, bleiben die meisten Kollegen zu Hause und bringen ihr kleines Antreten in Ordnung; andere wieder sind im Walde mit Holzfällen beschäftigt, und es ist gar nichts Seltes, daß sich die einzelnen Kollegen den ganzen Winter hindurch nicht zu Gesicht bekommen. Wie kann da von einem guten Besuch der Versammlung die Rede sein, zumal auch noch die schlechte Witterung den Besuch zwischen den einzelnen Ortschaften erschwert.edenfalls fallen diese Umstände erschwerend ins Gewicht und hemmen die Erfolge in der Agitation sehr.

Wo nun aber der schlechte Versammlungsbesuch sozusagen chronisch ist, liegt eine tiefere Ursache vor, und zwar ist die wichtigste der Mängel der tieferen Erkenntnis von der eisernen Notwendigkeit der Organisation für die Bauarbeiterchaft im allgemeinen, und der bei vielen Kollegen noch zu unklar liegende Begriff, weshalb wir gerade „christlich“ organisiert sind.

Dieses schlechte Beschlagsenst mit unseren Gewerkschafts-ideen hat zur Folge: den Mangel an Idealismus, der den Kollegen antreibt, alle 14 Tage oder alle Monate einmal — das Opfer zu bringen, zwei Stunden mit dem Abendbrot zu warten und eine Versammlung zu besuchen, sich unserer geistige Nahrung und neuen Nut für die Ausbreitung unserer Ideale zu holen. Ein jeder gute Gewerkschafter besitzt auch diesen Idealismus, und möchte nicht auch ein jeder von Euch, meine lieben Kollegen, ein guter Gewerkschafter sein? Sehen wir einmal an, ob wir auch das Recht dazu haben, aus gute Gewerkschafter zu nennen, die sich ihrer Pflichten, auch den Männchen gegenüber, bewußt sind, oder ob uns

die Vergangenheit das gerade Gegenteil beweist? Sollte das letztere der Fall sein, dann, mein Kollegen, „Hand aufs Herz“, vornehmen, es soll und muß anders werden, dann soll uns der Satz „Ein Mann ein Wort“ besonders hoch und teuer sein und nicht heute einer besseren Regelung folgen und morgen alles nach leichtsinniger Habschau in den Wind jagen. Dessen wir doch einmal den Mut, unser Wissen zu breichern, unsere Staatsräte zu studieren, und zweitens wir nicht an unserem eigenen können, es wird schon gehen, dann ist auch nicht in einem Tage erbaut werden. So werden wir von selbst zu der tieferen Erkenntnis unseres Gewerkschaftsgedankens kommen und damit auch zum Idealismus. Schaffen wir uns zu diesem Zwecke nach und nach die willigen Gewerkschaftsvereine an, besonders ist das jenen Kollegen zu empfehlen, die infolge der ausgedehnten Bezirke nicht so oft den Bezirksteiler in ihren Versammlungen haben können. Wir töten so gleich zwei Fliegen mit einem Schlag, indem wir unsere Preise unterstützen und ferner den inneren wie äußeren Aufbau unserer Organisation feinen lassen. Dann haben wir für die Maßnahmen des Verbandes ein viel größeres Verständnis und machen auch dem Bezirksteiler die Arbeit leichter.

II.

Waren diese allgemeine Wünsche, so ergeben sich für den Vorstand einer Zahlstelle noch weitere, deren Nachfolzung nicht minder auf den Versammlungsbesuch von Nachteil sind. Es ist unerlässlich, wenn eine Versammlung stattfinden soll, daß sich der Vorstand erst einmal klar wird und die Frage vorlegt: Was wollen wir unseren Mitgliedern in der nächsten Versammlung bieten? Vor jeder Versammlung soll eine Versammlungsabrechnung abgehalten, Erfahrungen sollen gegenseitig ausgetauscht werden, wie man den Mitgliedern, die sehr weit wohnen, am besten die Zeitung zusendet, alles Kleinigkeiten, die aber große Ursachen nach sich ziehen können. Wenn kein Bezirksteiler zur Stelle sein kann, so darf auch ab und zu ein Artikel aus der „Baugewerkschaft“ vorgelesen werden. In derselben seien wahlisch interessante Artikel genug, wenn wir nur die Hälfte befreien möchten. Leider sollte sich doch der eine oder andere Kollege finden lassen, der in der Lage ist, ein Referat zu übernehmen, es braucht ja gar kein allzu großes zu sein. Es muß nur den festen Willen dazu haben. Von dem Maß an Ausbildungsgemeinschaft kann doch in den größeren Zentren, in denen wie Schiedsgerichte bestehen, nicht die Rede sein, sondern höchstens von Interessengemeinschaft. Manche Zahlstelle verfügt von jüngeren Kollegen, und doch hat man oft die größte Mühe, auch nur einen Zeitungsanzeiger zu bekommen. Diese Interessengemeinschaft ist bei den jüngeren Mitgliedern einerseits, wie schon weiter oben beworben, darauf zurückzuführen, daß sie den Kern der Gewerkschaftsbewegung noch zu wenig erfaßt haben, der sie erst zum idealen Streben antreibt. Außerdem, daß aber auch nicht die älteren Kollegen den jüngeren gegenüber ihre Pflicht erfüllt haben, indem sie dieselben schon in der Lehrzeit nach und nach mit unseren Zielen bekannt gemacht haben. Jede Zeit hat ihre Früchte. Wenn dann ein jünger junger Kollege nicht im Sinne standzuhalten und abgespalten ist, so ist das gar nicht zu verwundern. Jungen Kollegen dünkt eben der Idealismus der Sozialdemokratie verheißender als ein bedachtes, fühlles Vorwärtsschreiten unsererseits. Es kann also nie genug bejouen und darauf hingewiesen werden, daß wir nur durch gute Schulung einen tüchtigen, zuverlässigen Nachwuchs erziehen. Haben wir nun diese Pflicht und die Notwendigkeit derjenigen erkannt, so besteht sein Zweck, daß es auch in den einzelnen Zahlstellen, in denen es noch hapert, besser wird, auch im Versammlungsbesuch. Denn es von hohen Werten, wenn sich nach jedem Vorlage eine möglichst lebhafte Diskussion entfaltet. Ein jeder soll und muß seine Meinung äußern, damit der Referent sieht, daß alle seine Auseinandersetzungen verstanden sind, und nicht hier mit dem Kopfe nicken und nachher — so ist es leider nur zu oft der Fall —, wenn der Referent längst über alle Berge ist, schwippen und fluchen, damit die anderen Kollegen auch noch unzufrieden machen, und zwar alles nur deshalb, weil des Referenten Auseinandersetzungen nicht richtig verstanden wurden. Besuchen wir es einmal auf diese Art, und wir werden finden, daß die Versammlungen lange nicht mehr so ein tödlich und langweilig sind, daß aber auch die Kollegen dann nicht Lust haben, denselben beizuwohnen.

III.

Über nicht nur der weite Weg, daß schlechte Wetter oder sonstige unvorhergesehene Fälle halten manchen unserer Kollegen von den Versammlungen fern, sondern auch oft — es ist wirklich traurig, daß man so etwas noch rügen muß — die Frauen derjenigen. Als ich beim Eintritt in die Organisation auch den Posten eines Vertrauensmannes erhielt, standen mir jeden Sonnabend schon eine Stunde früher bald die Frauen einzeln zu Werke, wenn ich daran dachte, daß ich heute wieder die Zeitungen bringen und Beiträge einfassen müsse, und dabei einige Kollegen zu besuchen habe, deren bessere Hälfte mich mit der ausgesuchten „Söhnlichkeit“ in Empfang nahmen. Da bekam ich dann meine netzigen „Zigarren“, so daß es mir am folgenden Tage noch nicht wohl zumute war. Wer je den Posten eines Vertrauensmannes innehatte, wird mit nur recht geben müssen. Wie wird dann der Besuch aus der Tasche zu holen, ferner sogar noch über die Arbeitszeitverkürzung hinaus; der Mann könnte nicht mehr so lange arbeiten als er wollte, und anderes mehr. Das schwere habe ich in Schlesien noch oft wahrgenommen. Die Frau sollte sich doch freuen, daß der Mann sein schweres Tagewerk vollendet hat, daß er sich früher nach Hause zu seiner Familie begeben kann. Es ist doch auch ein Mensch, der ein Recht hat am Leben, der nicht nur verpflichtet ist, für Weib und Kinder, sondern auch für seine eigene Gesundheit zu sorgen, damit er seiner Familie erhalten bleibe. Solche Frauen müssen aufgeklärt werden, daß wir mit jeder halben Stunde Arbeitszeitverkürzung, die wir erreichen, nicht nur dem einzelnen Arbeiter unschätzbare Vorteile verschaffen, sondern auch Tausenden anderen, die dieselbe Existenzberechtigung haben wie wir, Brot und Arbeitsgelegenheit verschaffen. Und kann sich dann eine solche Frau noch nicht von ihrem Egoismus trennen, dann frage man sie nur, wie es ist zumute sein würde, wenn einmal ihr Mann längere Zeit ohne Arbeit sein würde, eben nur deshalb, weil die anderen Berufskollegen zu lange arbeiten ohne Rücksichtnahme auf ihn, ich glaube, der Wind peift dann aus einem andern Lobe. In den Reihen unser Gewerkschaftsvereine muß unser Gewerkschaftsgedanke und das Verständnis hierfür hineingebracht werden, dann fällt uns die Agitation noch einmal so leicht, und wir werden noch viel größere Erfolge aufzuweisen haben. Zur Ehre unserer Arbeiterfrauen sei jedoch gesagt, daß nicht alle so, wie oben geschildert, sind. Manche sind sogar bessere Gewerkschafter, dem Sinne nach, wie ihre Männer. Zu meiner Tätigkeit in Schlesien lernte ich auch eine Frau kennen, die, weil ihr Mann auch fast jeden Sonntag beschäftigt war (er arbeitete in einer Fabrik und zwar meistens wenn die Maschinen standen), unseren Mitgliedern die Zeitung brachte, Flugzettel an Unorganisierte verteilt, die Beiträge einsäuferte und dabei die etwas Flügelzähnen energisch an ihre Freiheit machte. So ging das Woche für Woche. Diese brave Frau zeigte mehr Verständnis und Interesse für unsere Bewegung, als mancher Kollege, der schon jahrelang Mitglied ist. Hatten wir nur in allen Orten einige solche Frauen! Hoffen wir und arbeiten jedoch vor allen Dingen kräftig, daß die noch herrschende Antipathie der Frauen gegen uns, wenn sich der Haussässer mit seinem Titatensack und dem

Wortbedeute einfindet. Mit der Zeit heißt auch dieser Schmier. Den wir in diesem Sinne unsre volle Pflicht, unsre verharmte Pflicht und Schuldigkeit, stellen wir auch hierin unsern ganzen Sinn. Nur mutig vorwärts, Kollegen, den Hebel angehebt, wo immer sich eine Handhabe bietet, unsre Bewegung zu stärken, für unsre Anstrengung neue Anhänger und Streiter zu werben. Daraus, Kollegen, frisch ans Werk, Ausstärkung bis in die entlegenen Hütten gebracht. Für uns gilt im besonderen Stufe das Wort: Durch Kämpf zum Sieg.

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorlesungen sendet man sofort an die Redaktion des Nachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Wir machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 21. Mai, der zwölftie Wochebeitrag fällig ist.

Stuhlkreis und Sipser.

Mülhausen i. O. Unsere hiesigen „Genossen“ glaubten was großes zu leisten, indem sie auf den Bautstellen unsern Kollegen die Nr. 12 des Stuhlkreis in die Tasche presten. In dieser Nummer erlaubt sich der am hiesigen Orte tätige Leiter der roten Sipser, Herr Röhl, Lügen, Entstellungen und Schimpftreize nach alter „Genossenart“. Obgleich Reutling in der Gewerkschaftsbewegung ist er ein Meister dieser Un-tugenden, und es tut uns leid, daß wir uns mit solchen Geschreibsel abgeben müssen, um wenigstens den Unbeteiligten ein klares Bild zu bieten. Was diese Leute schreiben, glauben sie selbst nicht, praktische Arbeit leisten können sie nicht, aber bemerkbar machen wollen sie sich doch, und dann greifen sie zu solche Mittel. Heute bereit sich auf die Versammlung in St. Gallen, welche von den Roten dort einberufen wurde, ohne ein Mitglied dort zu besitzen. Der Zweck dieser Versammlung war, die christlich organisierten Sipser in den roten Verbund herüber zu holen. Auf diese Versammlung einzugehen erachten wir nicht für notwendig, da über dieselbe wahrscheinlich in Nr. 10 der Vorwörter berichtet wurde, nur wollen wir kurz erwähnen, daß es bislang 6 Genossen waren, welche von Mühlhausen herüber gekommen waren, denn der, welcher am Nebentisch saß, kann doch unmöglich ein „Genosse“ gewesen sein, denn, Freiheit, von diesem ist du in Nr. 38 der Landeszeitung dieses Führers gut bezeugt worden. Ganz stellt Fragen, worüber er „sehr gut“ unterrichtet ist, er wird uns erlauben, auch einige zu stellen, wo wir nicht Bescheid wissen? Wir sind denn die 30 christlichen Sipser, welche bei dem Vertretermann kirchlich ihren Lehrertritt erläutert haben? Das erwähnte Hochzeitsspiel war ein Privatunternehmen der Kollegen und geht dem Verbund gar nichts an. Daß der christliche Verbund keinen Materialschrank, als er von den Roten ausgebrotzen und beschädigt worden war, noch des Wunsches gehabt hat, ist ihm nicht zu verbieten, für die „Genossen“ ist es eine Schande. Zum Schluß fragen wir, wer von den christlichen Sipsern ein Indulzenz hinterlassen hat? Wir sind bereit zu antworten, heraus damit.

Knöpf und Gorlacher.

Baden (Bzg. Würzburg). Sonntag, den 7. Mai, fand unsere Sonntags-Versammlung statt, welche ziemlich gut besucht war. Kollege Müller aus Hamm war als Referent erschienen. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten nahm dieser das Wort und wußt' eines Stücklied auf die gefärbte Zahl des Vorstandes zur Versammlungspräsentation. Er bedauerte sehr die Interessenlosigkeit der vielen Kollegen, die aus Laizität oder Bequemlichkeit nicht wählen gegangen seien und so zu dem zweifelhaften Siege der sozialdemokratischen Gewerkschaften beigegetragen haben. Der Sieg sei jedoch auf unserer Seite gewesen, wenn alle ihr Wahlrecht ausgenutzt hätten. Es habe sich nur um 26 Stimmen gehandelt, die uns reichten, während sich 90–100 ihr Wahlrecht nicht ausgenutzt haben. Die Ausreden, wegen der schlechten Witterung nicht wählen kommen zu können, seien nicht nachhaltig. Hier stand viel auf dem Spiele. Wegen in Zukunft unserer Kollegen sich ihrer Pflicht ernstlich bewußt werden und bei jeglichen Wahlen solche Unterlassungsfürden nicht mehr begegnen. Es gilt sich, der christlichen Arbeiterbewegung auch würdig zu zeigen. Daraus hielt Herr Müller einen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag, welcher es wert war, von allen Kollegen gehört und beachigt zu werden. Es wurden noch einige Punkte besprochen und daraus die Versammlung geschlossen. Die nächste Versammlung ist am 11. Juni. Kollegen, bitte bis dahin.

Salzburg (Berichtszeitraum). Am Sonntag, den 20. April, fand die diesjährige erste Berichtsjahresversammlung im Raum der Verwaltungsschule statt. Dieselbe war von den Delegierten der einzelnen Zehnkreise gut besucht. Aus dem Berichtsbericht ist zu entnehmen, daß die Agitation in den einzelnen Zehnkreisen, begünstigt durch die freudig zunehmende Propaganda, die Blätter Blatt eingesetzt, doch, wie sie mit systematischer Arbeit betrieben wurde, auch gute Erfolge zeitigte. Doch nicht überall war es so, grob es doch Orte, wo durch kleine Versammlungen Erfolglosigkeit entstanden, wobei das Vorwörterdilemma gekennzeichnet wurde. Oberste rechte Kollegen ob, die mit Betriebsausschüssen beauftragt waren, es aber nicht abliefern und so Kollegen modellhaft nicht regelmäßig bestellt werden konnten. Eine Arbeit zur Befreiung jolcher Ueberfälle wurde von mir leiten. Hoffentlich tritt hier eine Befreiung in zweitem Quartal ein. Die Mitgliederzahlen betrug gegenüber dem ersten Quartal 1910 323, entsprechend wurden 259, übertraten waren 35 zu versetzen, für durchweg den sozialdemokratischen Betriebsausschuss. Gegenüber den letzten Jahren hat es einen guten und vorwärts gegeben. Besonders bei den Spezialarbeiten, teilnehmend war er jedoch immer noch nicht. Das Quartal 1910 war in zweitem Quartal durch die Aktivität einer Kollegen und der Auseinandersetzung der jüngeren durch die älteren Kollegen noch verschoben werden. Die Spezialarbeitszahlen betrugen 3882,90 Mark, die der Zentralen 2127,19 Mark, ein Betrag gegen 1910 von 722,89 Mark. Die Spezialarbeitszahlen waren 917 mehr bestellt, um den Preis des Betriebsausschusses berechnet wurden 4, Betriebsarbeiter zahlt. Die Summe der Betriebsarbeitszahlen betrug insgesamt 1000,00 Mark vom 1. Quartal 1910 2427,92 Mark, der eine Abgabe gegenüber dem 1. Quartal 1910, und hier ist eine Befreiung von 377,94 Mark zu bezeichnen. Bei erneutemmaßnahmen gaben Kollegenarbeiten der einzelnen Zehnkreise, besonders der Kreisgruppe, und gewerkschaftlicher Arbeitsergebnisse der Betriebsausschüsse, indem man sie als Zeitschriften, jaubers als Aufsteller benutzt, sowie der Arbeit der Betriebsausschüsse wird es möglich sein, auch im zweiten Quartal einen nicht unbekannten Erfolg zu erzielen. Die in Leistung im ersten Quartal eingetragene betriebliche Betriebsausschuss erzielte nicht voll und ganz den Erfolg, indem das Betriebsarbeitszahlen gegen den ersten Quartal noch jetzt, das zweite werden soll durch die weitere Betriebsausschuss und Betriebsarbeitszahlen festgestellt werden. Die Interessenlosigkeit aller Personen, welche eine gegen seitige Förderung einer Ausbreitung der Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls neue Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls eine Förderung erzielt werden kann. Nicht begreifen kann man unsere Kollegen, das der nur 5 % erhöhte Vorwörterung schon im zweiten Quartal wieder aufzutragen in die Versammlung zu fordern.

Würzburg (Berichtszeitraum). Am Sonntag, den 20. April, fand eine gegen seitige Förderung einer Ausbreitung der Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls neue Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls eine Förderung erzielt werden kann. Nicht begreifen kann man unsere Kollegen, das der nur 5 % erhöhte Vorwörterung schon im zweiten Quartal wieder aufzutragen in die Versammlung zu fordern.

und Ausführung zu verlangen, ergibt man sich in vielerlei Verhandlungen gegen die Organisation. Regelrecht erfolgte daher auf den Arbeitsstellen eine Auseinandersetzung, welche unserer Gewerkschaftsbewegung wahrlich nicht förderlich. Daß es dabei noch Arbeiter gibt, die ihre Ideale und Überzeugung, wegen 5–10 Pfennig Beitrags erhöhung über Bord werfen und in ein Lager legen, das dem gesellschaftlichen Auswärtsstreben der Bauarbeiterchaft noch nie förderlich war, sollte man kaum glauben. Wenn werden die Kollegen sich von ihrer Stumpfsinnigkeit und dem kleinen Egoismus befreien können. Betreffs des Bauarbeitervertrages, der in hiesiger Gegend so dianiedrigt, weil die Bauten fast nie von der Baupolizei kontrolliert werden, wurde ein kleines Referat gehalten, worin den Kollegen die sich fortwährend zeigenden Mängel und Mißstände klar vor Augen geführt wurden. Auf eine Beseitigung derselben soll möglichst gedrängt, sowie eine ständige Meldung erstattet werden, damit auch von uns auf Hilfe hingearbeitet werden kann. Allen Ursäßen, auch den kleinen, soll man Beachtung schenken. Die einzelnen Bestimmungen reichen bei weitem nicht aus, um das Leben und die Gesundheit des einzelnen zu schützen und zu erhalten. Deshalb müssen wir uns selbst helfen, für bessere Beobachtung und Durchführung soll Sorge getragen werden. Des Weiteren wurde angeregt, nochmals in allen Bautstellen Revolutionärmannsitzungen abzuhalten, kräftig in die Agitation einzugehen, damit im zweiten Quartal nochmals ein guter Ruf vorwärts getan wird. Gelingt es uns, nochmals um 323 Mitglieder zu zunehmen, dann werden die 1200 überschritten. Einem größeren Zugzug werden wir nicht zu erwarten haben, desto mehr muß aber mit den vorhandenen Indifferenten, und die Zahl ist noch groß, aufgeräumt werden. Die Konjunkturverhältnisse haben sich in fast allen Orten verbessert. Der letzte Erfolg muß jeden veranlassen, auch die Kollegen der Spezialberufe, kräftig mitzuarbeiten. Keiner Betrautermann und Bauarbeiter muß seine volle Pflicht tun, alle übrigen Kollegen verfügen, jeder einen zu gewinnen, dann wird unsre Arbeit am Schlüsse des zweiten Quartals von Erfolg gekrönt sein. Deshalb auf zur Mitarbeit. Der Erfolg ist uns sicher.

Lingen. (In einer eigenartigen Weise hineingeschlektet.) Unter unsren Kollegen befand sich längere Zeit eine große Unzufriedenheit über die Zustände in der hiesigen Ortsstraßenfasse. Einige Vorstandsmitglieder unseres Verbandes suchten schon im vorigen Winter den Dingen auf den Grund zu gehen, da man weder von einer Generalversammlung, noch von Sitzungen des Vorstandes der Frankenthaler etwas gehört hatte. Es war dieses jedoch so leicht nicht zu erreichen. Da wurden nun zum 13. März die Wahlen der Generalversammlungsvertreter ausgeschrieben. Wir beriefen sofort eine Versammlung der Kassenmitglieder ein, in welcher Kollege Müller uns Aufklärung gab über die Aufgaben und Rechte der Mitglieder in den Frankenthaler, sowie die Zusagen der Generalversammlungsvertreter und der Vorstandsmitglieder. Die Wirkung blieb nicht aus. Das in den früheren Sitzungen fast gar keine Wahlbeteiligung zu verzeichnen, so kamen am 13. März über 300 Kassenmitglieder an die Wahlurne und wählten die von uns aufgestellten Vertreter der Frankenthaler Arbeiterbewegung. Es wurde dann sofort die Abhaltung einer Generalversammlung beantragt, die am 26. April stattfand. In derselben haben dann unsere Vertreter die zunächst notwendigen Reformen durchgeführt. Es konnten ferner folgende geradezu schreiende Zustände zu Tage gefördert werden: Dem Vorständen (der Apotheker des Ortes), der sich rühmt, den Posten schon über 20 Jahre zu bekleiden, wurde nachgewiesen, daß er selbst mit den Bestimmungen des Kassenstatuts recht schlecht vertraut war, ebenfalls das auch die Tagesordnung der Generalversammlung beweist, daß man sich nicht an die Bestimmungen des Statuts gehalten habe. Als die Vorleistung des Protokolls von der letzten Generalversammlung gefordert wurde, war Holland in Rot, man hatte keins und nun machte der langjährige Vorständen das interessante Geständnis, daß schon 6 Jahre kein Generalversammlung stattgefunden habe, vielleicht auch keine Revision der Kasse. Einfach standlos, und wie fragen, wo war während dieser ganzen Zeit die Kassiersbehörde? Auch sie hat in seiner Weise ihre Pflicht getan, sonst hätten solche Rechtsverletzungen nicht stattfinden können. Und die Vertreter der Kassenmitglieder? Nun der langjährige Vorständen des Zweigvereins Lingen des sozialdemokratischen Männerverbandes prahlte ebenfalls, aus Anger über den energischen Vorstoß unsererseits bei den erwähnten Wahlen, daß er schon länger im Vorstand der Frankenthaler sei als unser Kollege Landwehr alt wäre. Dieser „Vertreter“ gesteht damit selbst an, daß unter seiner Ästhetik die überaus bedenkliche Wirtschaft eingetragen hat, ohne daß er auch nur einen Jungen für die Interessen der Kassenmitglieder gerichtet hat. Wirklich ein patenter „Arbeitervertreter“. In Nr. 82 der sozialdemokratischen Siedelfelder Kassenkasse stand ein verlogener Bericht über die Verhältnisse im Lingenener Baumgewerbe. Demnach soll es dem „großen deutschen Bauarbeiterverband“ mit damals 4 Mitgliedern in Lingen d. L. zu verdanken sein, das dort getrenntartige Erfolge erzielt waren. Au! au! Die sozialdemokratischen Bauarbeiter hätten sich höchst gezeigt nach dem Kampfe. (Heute.) Die dieser Schlag ausnahm, beweist am besten die intensive Vorarbeit, um andere Käufleinisse in der Frankenthaler zu schaffen. Beweist ferner die Tatsache, daß jetzt schon wieder annähernd 100 Mitglieder in Lingen der Zehnkreise unseres Verbandes angehören. Das darüber die roten Schadstoffe Gift und Galle spreien, ist uns schamlos. Wir werden dafür sorgen, daß die Kasse in ausgebaut wird, daß sie ihren Zweck richtig erfüllt, das heißt den Kassenmitgliedern in freuen Tagen auch ein wirtschaftlicher Schutz gegen Entbehrung wird, sowie daß die roten Schadstoffe in ihrer wahren Gestalt verhindert werden. Der langjährige Vorständen beharrt bei der Frankenthaler die einzige richtige Lösung, indem er auch nicht eine einzige Stimme erzielt. Der gewöhnliche Prüfungsausschuß steht vor einer nicht ganz leichten Aufgabe, da er mindestens für 6 Jahre zurück prüfen muß, in welcher Weise die Gelder der Kassenmitglieder verwandt sind. Es wird gründlich ausgekämpft. Wir erwarten aber auch daß alle Lingenauer Bauarbeiter sich dem Zentralverband soziald. Bauarbeiter anzuschließen und unsre Mitglieder in einer recht energetische Agitation einzutreten, damit dieses erreicht wird, denn ohne das bringen wir es auch in der Ortsstraßenfasse keinen Schritt weiter, wie die hiesigen Verhältnisse dieses Schadstoffes beweisen. Mit soziald. Bauarbeiterkasse wird ebenfalls nichts erreicht, sondern nur in dauernder armer Arbeit. Kollegen, alle ohne Ausnahme an die Betriebsarbeit, damit der Indifferenzismus hinweggezogen wird, denn er gereicht weder uns noch dem Lingenauer Baumgewerbe gut.

Würzburg (Berichtszeitraum). Am Sonntag, den 20. April, fand die diesjährige erste Berichtsjahresversammlung im Raum der Verwaltungsschule statt. Dieselbe war von den Delegierten der einzelnen Zehnkreise gut besucht. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten nahm dieser das Wort und wußt' eines Stücklied auf die gefärbte Zahl des Vorstandes zur Versammlungspräsentation. Er bedauerte sehr die Interessenlosigkeit der vielen Kollegen, die aus Laizität oder Bequemlichkeit nicht wählen gegangen seien und so zu dem zweifelhaften Siege der sozialdemokratischen Gewerkschaften beigegetragen haben. Der Sieg sei jedoch auf unserer Seite gewesen, wenn alle ihr Wahlrecht ausgenutzt hätten. Es habe sich nur um 26 Stimmen gehandelt, die uns reichten, während sich 90–100 ihr Wahlrecht nicht ausgenutzt haben. Die Ausreden, wegen der schlechten Witterung nicht wählen kommen zu können, seien nicht nachhaltig. Hier stand viel auf dem Spiele. Wegen in Zukunft unserer Kollegen sich ihrer Pflicht ernstlich bewußt werden und bei jeglichen Wahlen solche Unterlassungsfürden nicht mehr begegnen. Es gilt sich, der christlichen Arbeiterbewegung auch würdig zu zeigen. Daraus hielt Herr Müller einen sehr interessanten und lehrreichen Vortrag, welcher es wert war, von allen Kollegen gehört und beachigt zu werden. Es wurden noch einige Punkte besprochen und daraus die Versammlung geschlossen. Die nächste Versammlung ist am 11. Juni. Kollegen, bitte bis dahin.

Würzburg (Berichtszeitraum). Am Sonntag, den 20. April, fand eine gegen seitige Förderung einer Ausbreitung der Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls neue Betriebsausschüsse, wodurch ebenfalls eine Förderung erzielt werden kann. Nicht begreifen kann man unsere Kollegen, das der nur 5 % erhöhte Vorwörterung schon im zweiten Quartal wieder aufzutragen in die Versammlung zu fordern.

Über christlichen „Terrorismuswiderstand“ gehalten. Die „Volkszeitung“, das sonst so geschoßige Blatt, gab sich natürlich über den Vortrag Surels mit einer vom „Obergenossen“ Emmel begründeten Resolution zufrieden und hütete sich wohlweislich, auch nicht ein einziges Wörtchen aus dem Vortrag wiederzugeben, wo wir angeblich geschwindelt haben sollen. Die in genannter Versammlung angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliederversammlung des Sozialdemokratischen Vereins protestiert gegen die grundlosen Verdächtigungen der freien Gewerkschaften durch den christlichen Gewerkschaftssekretär und Stadtrat Franz Fischer im Würzburger Gemeinderat und stellt fest, daß die dort zur Sprache gebrachten sogenannten Terrorismussfälle in durchaus wahrheitswidriger oder erlogen Weise dargestellt wurden. Sie brandmarkt die auf Antrag des Fischer im Gemeinderat beschlossene Ausschussebestimmungen gegen die organisierten Arbeiter als schändlichen Arbeiterverrat, der nur den Zweck haben kann, dem dringend nötigen Ausbau der Gewerkschaften Hindernisse zu bereiten und damit den kapitalistischen Ausbeuter Dienste zu leisten. Die Versammlung erwartet in Zukunft dessen von den Klassenbewußten Arbeitern, daß sie um so entschiedener für die Ausbreitung der freien Gewerkschaften eintreten.“

Wir sollen also ungeheueren Arbeiterverrat begangen haben, indem wir durch den Kollegen Franz Fischer im Gemeinderat folgendes beantragten:

„Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß Belästigungen der Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgendeiner Organisation auf der Arbeitsstelle unterbleiben.“

Juwiderhandelnde Arbeiter, Vorarbeiter und Poliere sind nach vorheriger Bewahrung zu entlassen.“

Dieser Antrag wurde notwendig, weil bei städtischen Kanalisationsarbeiten jahrelang keine christlichen organisierten Erbauer beschäftigt werden konnten; wo die Einstellung von christlichen Arbeitern sich vollzog, drohten die „Genossen“ mit sofortiger Arbeitsniederlegung, so daß der Unternehmer geweckt war, unsere Kollegen zu entlassen. Das Geschreiber „Volkszeitung“ fällt also in sich zusammen; hier haben die „Genossen“ geernstet, was sie durch ihren jahrelangen unerhörten Terrorismuszwang gesetzt haben. Durch die obige Resolution der „Genossen“ wurden wir veranlaßt, Herrn Surel in der hiesigen bürgerlichen Presse aufzufordern, uns alle Fälle bekannt zu geben, die in wahrheitswidriger und verlogener Weise unsrerseits veröffentlicht wurden. Unsere Aufforderung hatte unter anderem folgenden Wortlaut:

„Wir fordern Natum den Weserenten Surel auf, uns alle Fälle bekannt zu geben, die wahrheitswidrig oder in verlogener Weise dargestellt sein sollen. Geschieht dies nicht, so weiß jeder Mensch, was von solchen sozialdemokratischen Protesten zu halten ist.“

Nun also! Herr Surel, wagen Sie bitte in der „Volkszeitung“ den Ablegungsversuch! Dann sprechen wir uns weiter. Ueber solche Maßnahmen müssen wirklich die Genossen des Baugewerbes, die ja die Bergewaltungen verloren haben oder aus Zeugen davon waren, sich erheitern. — Heut.“

Auf diese an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassende Aufforderung hat der Lokalbeamte des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes eine geradezu lächerliche Posse gespielt. In der Nr. 99 der „Volkszeitung“ antwortete er auf obige Aufforderung folgendes:

„Herrn Heutrich ins Stammbuch. In der „Oberelsässischen Landeszeitung“ fordert mich Herr Heutrich auf, den Ablegungsversuch zu unternehmen über die von ihm angeführten angeblichen Terrorismussfälle. Dazu habe ich zu bemerken, daß für mich kein Grund vorliegt, dem Wunsche des Herrn Heutrich zu entsprechen. Zu der am Montag stattgefundenen Versammlung im Volk zur „Sonne“, in der die so aufgebauten angeblichen Terrorismussfälle zur Sprache kamen, wurden auch Gäste eingeladen. Wenn nun Herr Heutrich zu seige war, in die Versammlung zu kommen, so ist dies seine Sache. Ich lehne es aber grundsätzlich ab, mit einem Manne, wie Heutrich, der seinem politischen Gegner Ohrfeigen anbietet, mich zu beschäftigen.“

Geschäftsführer des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Die Nebeneinanderstellungen obiger Resolutionen und dieser ungewöhnlichen Antwort in mein „Stammbuch“ bedürfen einer längeren Erläuterungen. Sie werden sich selbst. Wird uns doch hier die abgrundtiefe Unehrlichkeit dieser sozialdemokratischen Mandat geöffnet. Das Innere eines jeden ehrlichen und gerecht denkenden Mitgliedes in den „freien“ Gewerkschaften müßte sich häumen ob dieser verrückten Doppelmaoral, mit dem diese unehrlichen Menschen unablässigen Kampf gespielter Entrüstung erfordert sich folches Maulheldentum in den sozialdemokratischen Versammlungen, ieugnet durch Resolutionen begangene Schandtaten ihrer Anhänger ab und markiert die verfolgte Unschuld!

Für eine solche nichtswürdige „Leistung“ kann man diese Geschäftsführer bloß bemitleiden. Geradezu lächerlich ist die Bemerkung: „Ich lehne es grundsätzlich ab, mich mit einem Manne wie Herrn Heutrich, der seinem politischen Gegner Ohrfeigen anbietet, zu beschäftigen.“ — O, Ihr elenden Heuchler! Heutrich hat einem politischen Gegner noch nie Ohrfeigen angeboten, sondern den lächerhaften Berichterstattungen der „Rassezeitung“ gegenüber geschrieben, daß sie eigentlich mit Ohrfeigen bedacht werden müßten. Also Herr Surel: Angeboden habe ich Ihnen keine, sondern als angebracht bezeichnet der „Volkszeitung“! Daß die Berichterstattung der „Volkszeitung“ besonders über christliche Gewerkschaftsversammlungen fast immer eine Rücksicht darstellt, darüber sind sich auch die „Genossen“ im Klaren. Gebaut ist die weitere Bemerkung Surels: „Heutrich hätte ja in die sozialdemokratische Parteiversammlung kommen können, aber es wäre er (Heutrich) zu seige gewesen!“ Herr Surel! Ich bedanke mich höflich für eine solche „Gastfreundschaft“. Lieber würde ich in eine russische Bauarbeiterversammlung gehen. Und wann ist es Gebrauch, in gegnerische Mitgliederberatungen zu gehen? — Warum hat Herr Surel keine öffentliche Bauarbeiterversammlung mit denselben Thema einberufen? Nun, wir werden dieses im Laufe der nächsten Woche nachholen und Surel Gelegenheit geben, den Ablegungsversuch nochmals zu verjüngen. Also, Herr Surel, mit diesem neuen ersten Berichterstattung ist es wieder nichts. . . . Aber, ihr christlich organisierten Kollegen von Ober- und Untergesetz, um in Zukunft einem solch schändlichen Treiben entgegentreten zu können, gibt es nur ein Mittel, das heißt Stärkung unserer christlichen Bauarbeiterorganisation im Elsaß, sowie in ganz Deutschland. Daraus auf zur Tat, Stärkung unserer christlichen Bauarbeiterorganisation im Elsaß, sowie in ganz Deutschland. Darum auf zur Tat, Stärkung unserer christlichen Bauarbeiterorganisation im Elsaß, sowie in ganz Deutschland.“

Nürnberg. Einen schönen Beitrag zu dem erfreulichen Fortschritt, den unser Verband in den letzten Monaten gemacht hat auch unsere Verwaltungsstelle geleistet. Durch unermüdliche Agitation war es uns möglich, bis jetzt 86 Aufnahmen zu machen. Beider ist unsere Mitgliederzahl um diese Summe nicht gestiegen, doch bleibt uns immerhin eine positive Summe von 52. Wie es scheint, geht das den hiesigen „Genossen“ gegen den Strich. Einen Programmsatz nach dem andern werfen sie über den Haufen, wenn sie uns bekämpfen können. Mit einer Überzeugung, daß an der Richtigkeit fast nicht mehr zu zweifeln war, hörte man auch die Gewerkschaftsbeamten in den Maßfestversammlungen ihre „Internationalität“ betonen. Aber o weh! Am 2. Mai erlaubten sich einige unserer böhmischen Kollegen hier Arbeit aufzuhören. Über dabei hatten sie die Rechnung ohne unsere „internationalen Genossen“ gemacht. Von „Internationalität“ war keine Spur mehr zu finden. Mit Ausländern arbeiten, nein, das tun wir nicht. Einfach streiken, ging ja wegen dem bestehenden Tarifvertrag nicht gut. Es fanden sich dann auch noch andere Mittel. Vor den niedrigsten schreiten unsere „Internationalisten“ nicht zurück, bis sie unsere Kollegen aus der Arbeit getrieben hatten. Waren unsere Kollegen auch so aufgeklärt gewesen, sich eine rote Maske anzuziehen, ja dann wären sie auch international behandelt worden. Rot oder kein Brodt. Ob die „Genossen“ denn nun auch die tausenden anderen Ausländer, die aber im roten Verbande sind, aus der Arbeit treiben? Ich ja, das ist auch ganz was anderes. Ein Vorgesetzter vom Juristenstaat. Ihr christlichen Arbeiter aufgewacht.

Osterfeld. Wie die Bauunternehmer von Osterfeld die hiesigen Bauarbeiter einschäben, beweist der Erfolg einer „Arbeitsordnung“ durch den Herrn Bauunternehmer Röttgen von hier. Bei dem Lesen dieses Monstrums drängt sich einem die Frage auf: liegt denn Osterfeld noch in Deutschland, oder ist es an den Grenzen Sibiriens gelegen? Man sollte das letztere annehmen. Aber es ist nicht an dem. Osterfeld ist eine größere Industriegemeinde und liegt mitten im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Nur haben es die Osterfelder Bauarbeiter bisher nicht verstanden, sich eine starke christliche Organisation zu schaffen, und stehen deshalb ausschließlich der Tarifgemeinschaft. Während im angrenzenden Oberhausen Löhne für gesetzte Arbeiter von 57 Pf. und für Hilfsarbeiter von 47 Pf. gezahlt werden, finden wir hier Löhne für gesetzte Arbeiter von 50 bis 54 Pf., für Hilfsarbeiter solche von 40 bis 44 Pf. Wer den höchsten Lohn erhält, der muß aber schon „tuchtig“ sein. Ost schon sind wir an die Kollegen herangetreten, sich zu organisieren; aber die Verträge waren ihnen zu hoch. Es ging auch ohne Verband. Heute sehen die Osterfelder Bauarbeiter ein, welche große Dummheit sie begangen haben dadurch, daß sie auf die Warnungen nicht gehört haben. Sie sehen ein, wie sie auf Grund ihrer Nachlässigkeit von den Unternehmern jetzt behandelt werden. Die Einsicht kommt, wenn auch langsam. Eine Unzahl hat sich jetzt dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter angellossen, und haben die Kollegen den festen Willen, auch in Osterfeld geordnete Zustände zu schaffen. Alles Anschein nach wird es auch wohl nicht allzu schwer werden. Man muß annehmen, daß es den Unternehmern mit dem bisherigen System auch nicht mehr gefällt und deshalb dazu übergehen, „Arbeitsordnungen“ zu erlassen. Nur ist eine solche „Arbeitsordnung“ nicht dazu angelegt, auf die Dauer den Frieden zu erhalten. Diese Arbeitsordnung nimmt denn doch etwas zubelohnt. Rechte für die Arbeiter sucht man da vergebens, desto mehr findet man aber Pflichten. Während umgekehrt für den Arbeitgeber nur Rechte, aber keine Pflichten dem Arbeiter gegenüber zu finden sind. Von Lohn ist da gar keine Rede, wohl aber von Strafen. Wenn es jetzt noch Bauarbeiter in Osterfeld gibt, die es noch nicht einsehen, daß sie sich organisieren müssen, dann ist denen nicht mehr zu helfen. Bisher haben die Kollegen von Osterfeld geschlagen, und das recht fest. Wer bei diesem Vorgehen des Herrn Röttgen (die anderen werden folgen) nicht aufpasst, für den werden am jüngsten Tage die Polizeienengel dreimal blasen müssen, sonst verläßt er auch den noch. Man sollte es nicht für möglich halten, was heute, im Jahre 1911, hier in Osterfeld uns geboten wird. Auf einzelne Paragraphen dieser „Arbeitsordnung“ können wir nicht eingehen, es reicht sich einer gleich würdig an den andern und müßten wir schon alle besprechen, dazu ist kein Raum. Das ganze Monstrum von „Arbeitsordnung“ spricht für sich und ist jeder Kommentar überflüssig. Wir lassen die anstößigen Paragraphen im Wortlaut folgen:

§ 2. Jeder Arbeiter verpflichtet sich bei Empfangnahme der Arbeitsordnung zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung der darin gegebenen Vorschriften und Anordnungen durch seine Unterschrift. Die eingehändigte Arbeitsordnung ist bei der Entlassung in gutem Zustande zurückzugeben oder mit 10 Pf. zu vergüten.

§ 3. Jeder Arbeiter hat sich stets den Anordnungen seiner Vorgesetzten — Unternehmer, Techniker, Meister und Pforte — unbedingt zu fügen. Er muß fleißig, immer rücksichtsvoll und verträglich sein. Das Verschicken nach umliegenden oder auswärtigen Arbeitsstellen, je nach Bestimmung der Vorgesetzten, hat sich der Arbeiter gefallen zu lassen.

§ 4. Sämtliche Arbeiter müssen einige Minuten vor Beginn der Arbeit zur Stelle sein, damit ohne Verzögerung begonnen werden kann. Das Wegbleiben von der Arbeit oder das Verlassen derselben ist verboten. In Krankheits- und Verhinderungsfällen ist dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Lohnzahlungen erfolgen am Sonnabend alle 14 Tage. Der vorhergehende Donnerstag beschließt die jeweilige Lohnperiode, so daß jedesmal der Lohn der zwei letzten Tage als Sicherheit gegen Vertragsbruch zu rüdgahalten wird. Der zurückgehaltene Lohn wird bei vorchriftsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Bei jeder Lohnzahlung werden die gesetzlichen Versicherungsbeiträge sowie etwaige von Dritten gesetzlich gepfändete oder mit Arrest belegte Ansprüche für Steuern, Alimente, sowie die auf Grund dieser Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen in Abzug gebracht. Bei Ablösen werden Zahlungen bis zu zwei Dritteln der geleisteten Arbeiten jeden Sonnabend gegeben. Die Schlussabrechnung und Auszahlung spätestens acht Tage nach der Fertigstellung. Im Falle des Ausscheidens vor vollendetem Ablösearbeit wird dem Arbeiter die geleistete Arbeitsschätzungswise vergütet, jedoch nur so weit, als die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

§ 6. Dem Betriebsunternehmer sowohl wie jedem Arbeiter steht, sofern nicht anders vereinbart, die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen zu, welche jederzeit erfolgen kann. Die Zahlung des Lohnes erfolgt nur an dem Tag, auf dem der Kündigungsfrist folgenden Lohnstage, gleichviel, von welcher Seite die Kündigung ausgegangen ist. Ferner berechtigen Trunkenheit während der Arbeit, Unehrlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, wiederholte unentstehliche Verläumung der Arbeit und Nichtbeachtung der Vorschriften der Vorgesetzten den Arbeitgeber, den betreffenden Arbeiter sofort zu entlassen.

§ 7. Wer durch Boswiligkeit, Unverträglichkeit, Fahrlässigkeit dem Geschäft materiellen Schaden zufügt, hat denselben zu ersehen.

§ 10. Die Arbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorgesetzten jede in das Fach eingeschlagene und der Fähigkeit des Beauftragten entsprechende Arbeit auszuführen, sowie in Notfällen auf Verlangen des Unternehmers innerhalb der ge-

leblich zusätzlichen Grenzen Überstunden und Nachtarbeit zu machen und, soweit es nach dem Gesetz statthaft ist, auch des Sonntags zu arbeiten.

§ 11. Im Falle widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist hat der Unternehmer das Recht, den rüstdienlichen Tagelohn bis zum Betrage des durchschnittlichen Lohnes für eine Woche, sechs Arbeitstage, zurückzuhalten. Die vorwirken Verträge fließen in die Geschäftsplatte der Firma.

§ 12. Zuwidderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen können von dem Unternehmer mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage der Hälfte des Tagelohnes bestrafen, für jeden einzelnen Fall, besetzt werden.

Die Höhe der Geldstrafe wird vom Arbeitgeber ohne Verzug festgesetzt und dem betreffenden Arbeiter sofort zur Kenntnis gebracht.

§ 14. Die Strafgerber werden bei der nächsten Böhnnung in Abzug gebracht. Die eingezogenen Gelber fließen in die Strafklasse und werden zum Verteilen der Arbeiter des Betriebes verwendet und zwar an hilfsbedürftige Arbeiter, sofern Unterstützung nach dem Ermessen des Arbeitgebers.

Das Schönste ist, daß den Kollegen auch noch zehn Pfennig für dieses Monstrum abgehalten worden sind. Ganzverständlich besteht auch noch die elfstündige Arbeitszeit. Den Osterfelder Kollegen möchten wir noch zurufen, daß es jetzt Zeit ist, sich aufzutragen und geschlossen dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands beizutreten, damit auch hier diesen eben Parität hohnsprechenden Zuständen ein Ende bereitet wird.

Das nur kann die Antwort sein auf die Einführung derartiger „Arbeitsordnungen“. Schon oft haben wir euch die Hand geboten, um euch aus diesen Verhältnissen herauszuholen. Ihr habt sie zurückgestossen oder nicht festgehalten. Kollegen, wiederum gelassen wir euch die Hand, ergreift sie und losset sie nicht los. Dann wird auch Osterfeld zu den Dingen zählen, wo nicht einseitig vom Arbeitgeber die Arbeitsordnung festgesetzt wird, sondern wo die Kollegen ein Wörtchen mit sprechen. Darum aus, Kollegen von Osterfeld, zeigt, daß auch ihr deutsche Bauarbeiter seid, und tretet ein in den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Zabrze. Am 9. Mai fand unsere diesjährige Generalversammlung in Zabrze statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Vorstandswahl, 2. Referat des Kollegen Golla (Rattowitz), 3. Diskussion. Aus der Vorstandswahl gingen hervor die Kollegen: Wilhelm Gier erster, Joseph Henkel zweiter Vorsitzender; Franz Kotzester, Eduard Seidel zweiter Kassierer; Johann Fuchs Schriftführer. Kollege Golla schrieb dann in lebhaften Worten die bisher erzielten Erfolge der Organisation, die Notwendigkeit, die Agitation nach Kräften zu betreiben, und daß ein jeder Kollege dazu bemüht sein muß, immer mehr Streiter unserem Verbande hinzuzuführen, damit wir dann Ihnen Angesichts der Stürme entgegensehen können, die uns künftig noch bevorstehen. Dann erinnerte er diejenigen Kollegen, die so spärlich zu den Versammlungen erscheinen, die sich der kleinen Mühe nicht unterziehen wollen, während etliche von weiter, sogar von Rottitz aus herkamen, recht fleißig und regelmäßig dieselben zu besuchen. Letztere ist ja bio die Schule, in welcher wir alles das, was ein jeder wissen und feiern muß, lernen, um auch dann, wenn es heißt, für die Interessen des Verbandes einzutreten, seinen Mann zu stellen. Zuletzt legte er den, aus der Vorstandswahl hervorgegangenen Kollegen ihre Pflichten dringend ans Herz, und daß sie nach Kräften dazu beitragen mögten, das Wohl der Organisation zu fördern. Dann trug Kassierer Franz Kotzester die Abrechnung vom ersten Quartal wie folgt vor: Die Einnahmen für die Verwaltungsstelle Rattowitz betrugen 89,64 Mark, welche auch abgeleistet worden sind. Der Bestand der Postkasse betrug 78,64 Mark. Einnahmen dafür betrugen 7,76 Mark, die Ausgaben betrugen 14,86 Mark. Mithin bleibt ein Bestand fürs nächste Quartal von 71,54 Mark. Nachdem in der Diskussion noch über dies und jenes beraten worden ist, wurde die ziemlich gut besuchte Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den christlichen Bauarbeiterverband geschlossen.

Aus unseren christlichen Verbänden.

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands hat in der Zeit von Januar 1910 bis Ende März d. J. 13 770 Mitglieder gewonnen. Damit hat er den Verlust während der letzten Periode nicht nur ausgeglichen, sondern sogar um 3000 Mitglieder überholst. Mit 44 200 Mitgliedern Ende März 1911 erreichte der Verband den höchsten Stand, den er bisher zu verzeichnen hatte. Ende 1910 zählte er 40 320 Mitglieder, gegen 30 451 Ende des Vorjahrs. Das kommt einer Jahreszunahme von 9869 Mitgliedern gleich. Die Mitgliederfluktuation hat gegenüber den Vorjahren um mehr als 50 Prozent abgenommen.

Ein ebenso günstiges Bild bieten die Kasinoverhältnisse. Der Gesamteinzahner von 1 182 525 Mark steht eine Gesamtausgabe von 495 219 Mark gegenüber. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresende 687 306 Mark. Es ging von 26 235 Mark Ende 1910 in stets steigender Kurve auswärts.

Auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurde rührig und mit Erfolg gearbeitet. Der Verband war 139 mal an Lohnbewegungen beteiligt, von denen

23 zu Streiks und von diesen wieder 3 zu Aussperrungen führten. Das Verbandsorgan, die „Textilarbeiter-Zeitung“, hebt in ihrem Bericht besonders hervor, daß sich das Schwergewicht der Lohnbewegungen immer mehr auf die friedlichen Bewegungen verschiebt und deshalb eine Verbesserung und ein Ausbau der Verhandlungsformen die wichtigste Aufgabe sein müsse. Von den Streiks endeten 23 mit dem Abschluß eines Tarifvertrags, so daß der Verband heute schon an 207 Tarifabschlüssen beteiligt ist, die allerdings nicht mit den ausgebauten Tarifen der handwerklichen Berufe verglichen werden dürfen. Es handelt sich vielfach um Lohntarife. 2259 Mitglieder erzielten durch den Verband eine Lohnverhöhung bis zu 1 Mark pro Woche, 888 bis zu 1,50 Mark, 525 bis zu 2,00 Mark, 355 bis zu 3,00 Mark und 28 über 3,00 Mark die Woche. Im Arbeitszeitverkürzung wurde erreicht für 182 Mitglieder wöchentlich 1 Stunde, für 189 Mitglieder wöchentlich 4 Stunden und für 237 Mitglieder wöchentlich 5 Stunden. — Dem Verband bieten sich auch für das laufende Jahr die besten Aussichten; er hofft bis Ende dieses Jahres 50 000 Mitglieder zu erzielen.

Der Reichsverband Deutscher Kessner-Pokalsvereine, die auf dem Boden der christlich-nationalen Arbeiterbewegung stehende und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossene Kessnerorganisation, hielt am 26. und 27. April in Dresden seine 5. Generalversammlung ab. Laut dem gedruckt vorliegenden und vom Verbandsvorstand Schaar-Hannover erläuterten Geschäftsbuch stieg die Mitgliederzahl im vergangenen Jahre von 1220 auf 1920. Die Jahreseinnahme betrug 24 908 Mark, die Ausgabe 23 942 Mark. Für Krankenunterstützung wurden 6136 Mark, für Sterbegeld 1000 Mark verausgabt. Beschlossen wurde die Neuinführung einer Gentzreglementunterstützung. — Die Generalversammlung nahm Reklame entgegen über „Stellenvermittlergesetz und Arbeitsnachweis“, sowie über „Arbeiterklausur im Gastwirtschaftsvertrieb“, in denen die Forderungen der Angestellten im Gastwirtschaftsvertrieb sachlich vertreten und nachher in einem beschloßenen Resolutionen niedergelegt wurden. Never

„Bewerbsfachliche Arbeit und ihre Erfolge“ sprach der als Vertreter des Gesamtverbandes auftretende Gewerkschaftssekretär Voigt. Der Verbandstag, dem die beiden Gewerbe- und Regierungsrat Dr. Hubener von der Abteilung Reichshauptmannschaft Dresden und Dr. Graas vom Zentralarbeitsnachweis in Dresden als Gäste beihatten, verlief in schmieriger Weise und beeinträchtigte zu guten Hoffnungen für eine glänzige Weiterentwicklung der christlich-nationalen Kessnerorganisation.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Slawische Auswanderung. Die Auswanderungsfrage ist, so schreibt die „Mährische Volkszeitung“, für alle Slaven eine Frage, welche sowohl in volkswirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht eine aktuelle, wichtige Bedeutung besitzt. Über diese Frage hat der polnische Politiker Dr. Czarc nach dem „Dziennik Poznański“ ein Werk mit außerordentlich zahlreichen interessanten Angaben veröffentlicht, woraus ersieht, daß das größte Kontingent zu den slawischen Auswanderern die Polen stellen. Besonders die lebensraumauswanderung hat in Österreich enorme Dimensionen angenommen. Bereits im Jahre 1900 hatte die Zahl der österreichisch-ungarischen Auswanderer 100 000 überschritten und zwei Jahre darauf betrug ihre Zahl aus Russland noch viel. Was veranlaßt nun diese Tausende von Slaven zum Verlassen ihrer Heimat und zum Suchen eines neuen Vaterlandes jenseits des Ozeans? Mit dieser Frage hat man sich längst beschäftigt, und gibt folgendes als Grund an:

Den größten Prozentsatz der Auswanderer stellen die Polen. Im Durchschnitt haben in den Jahren 1900—1908 jährlich 40 000 Polen die Heimat verlassen. Die Massenauswanderung der Polen erklärt sich aus den ökonomischen Verhältnissen, in welchen das polnische Volk lebt, und vor allem aus der Ausbeutung, der das Volk seitens der jüdischen Banker unterliegt. Nach den Polen figurieren die Slowaken die Zahl nach an zweiter Stelle, und zwar wegen der Bedeutung seitens der magyarischen Regierung, welche die jüdischen Usbewerter protegiert. Die Kroaten stellen ein geringeres Kontingent zwar, allein im Verhältnis zu ihrer Zahl ist es ein bedeutendes, weil ähnlich gegen 30 000 Kroaten auswandern. Eigentümlich sind die Auswanderungsgründe für sie die gleichen wie bei den übrigen Slaven, indem sie bei ihnen besonders der völlige Mangel an industrieller Beschäftigung. Die geringste Auswandererzahl unter den Slaven liefern die Böhmen, deren Emigrantenzahl über den Ozean nur 11 000 erreicht. Die Böhmen bilden bekanntlich eine hochentwickelte Industrie, und nur die überbewohnten Gegenden, wie die Diözese Budweis, stellen Emigranten. Es ist interessant festzustellen, daß von den Magyaren nur der fünfte Teil jenseits des Ozeans auswandert und noch weniger östlers Deutsche.

Wie viele slawische Emigranten fahren in die Heimat zurück? Auf diese Frage gibt Dr. Czarc folgende Antwort: Nach den mit Hilfe der Kreisstatistiken angestellten Berechnungen ungefähr 17-27 Prozent, wobei zu bemerken ist, daß das überwiegend Kippel und alte Leute sind. Angehört dieser Erdteilung muß man sich an das erinnern, was auf der Versammlung der National Civil Federation Carnegie von den europäischen Emigranten gefügt hat:

„Wir nehmen — so sprach der tüchtige Amerikaner — den europäischen Völkern das gesündeste Blut ab; jeder Arbeiter bereichert unser Land; mögen daran die Europäer denken, sie haben keinen Anlaß, das zu bedauern.“

Es ist wahr, daß aus den Vereinigten Staaten nach Österreich alljährlich einige Millionen Kronen kommen, aber sie gleichen durchaus die Abnahme der Volkskräfte nicht aus.

Außer der Auswanderung jenseits des Ozeans existiert noch eine Abwanderung nach Deutschland. Nach den Angaben galizischer Verfertiger sind im vorjährigen Jahre 20 000 Polen und Ruthenen nach Deutschland gezogen. In diesem Jahre werden — sofern man schon heute ein Urteil abgeben kann — noch größere Arbeitermassen aus Russisch-Polen oder Galizien nach Deutschland ziehen. Im laufenden Jahre hat die Auswanderung schon frühzeitig begonnen; vor einigen Wochen begann der Aufbruch der Arbeiterkolonnen. Am 14. März z. B. verließen 3059, am folgenden Tage 7510 Personen die Stadt Krakau, am folgenden Dienstag 10 000, und solche Massen werden die nächsten vier Wochen täglich abziehen. An der preußischen Grenze treffen sich die Auswanderermassen, die manchmal die Zahl 20 000 erreichen und Myślenice geradezu belagern. Dort spielt sich der „Markt“ ab, je größer die Masse, desto billiger sind für die Auswanderer die Bedingungen, und nicht selten ziehen die ärmeren zu Fuß, hungrig und frierend in ihr Heimatdorf zurück. Bisher gibt es noch keinen organisierten Schutz der Auswanderer auf polnischer Seite. Der Arbeiter ist mit Rücksicht auf die zurzeit geltenden Dienstvertrakte seinem Arbeitgeber auf Gnade und Ungnade überlassen.

Hundert Jahre Gewerbegericht. Das Cölnische Gewerbegericht konnte am 26. April die Feier seines 100jährigen Bestehens begehen.

Das Gewerbegericht ist französischen Ursprungs, eine Schöpfung des Fremdenrichters. Durch das Gesetz vom 12. April 1803 wurde bestimmt, daß an Orten, wo die Regierung es für gut finde, Ratskammern für Gewerbe, Fabriken, Künste und Handwerker errichtet werden könnten. 1806 wurde ein Rat der Gewerbeverständigen eingerichtet, um die durch die mangelhaften Fachkenntnisse der Ratskammern herbeigeführten Unstetigkeiten auszuholen. Neben der teils zivil, teils strafrechtlichen Tätigkeit war dem Rat der Gewerbeverständigen auch eine verwaltende, insbesondere zum Schutze des industriellen Eigentums zugewiesen. Dem Antrage auf Errichtung eines Rates der Gewerbeverständigen, den Bürgermeister und Unterpräfekt beantragt, die Ratskammer unterstützte hatte, wurde durch Kaiserliches Dekret vom 26. April 1811 stattgegeben. Zum ersten Präsidenten wurde Sammelfabrik Gerh. Wermerschütten gewählt. Nach Bekündigung der Fremdenrichter blieb der Rat der Gewerbeverständigen bestehen. Durch königliche Verordnung vom 29. März 1844 wurde bestimmt, daß der Rat der Gewerbeverständigen seinen Sitz in Cöln behalte und fortan die Bezeichnung führe: Königliches Gewerbegericht zu Cöln.

Als nach der Gründung des Deutschen Reiches die Reichsjustizgesetze durchgesetzt wurden, befürchtete man die Aufhebung des Gewerbegerichts. Deshalb verwehrten sich die Ratskammern der Rheinprovinz, in deren Bezirken Gewerbegericht bestanden, für die Erhaltung dieser Gerichte; durch § 14 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Januar 1877 wurden die Gewerbegerichte als Schiedsgerichte zugelassen. Diese Bekämpfung gab seiner der Landesverwaltung die Möglichkeit, ihrerseits mit der Errichtung von Gewerbegerichten vorzugehen, was auch an mehreren Orten geschah. Nach nahezu 20jährigen Verhandlungen kam dann das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zustande, wodurch ein einheitliches Recht mit einem genau geregelten Verfahren geschaffen wurde. Die rheinischen Gewerbegerichte waren entschieden für Erhaltung ihrer alten Verfassung, namentlich für Wahl des Ratskammern eingetreten. Diesen Bestrebungen, die lebhaft

von einigen rheinischen Abgeordneten und besonders von dem Abgeordneten Dr. jur. Carl Bachem unterstützt wurden, war man durch Erörterung des § 80 entgegengetreten. In der Ausführung des § 80 des Reichsgesetzes erging dann zum Zwecke der Umgestaltung der alten rheinischen Gewerbegerichte das Gesetz vom 11. Juli 1891. Die Benennung Königliches Gewerbe-gericht ist ein Sonderrecht der zehn alten rheinischen Gewerbe-gerichte, dessen sich in Preußen die auf Grund des Reichs-gegesetzes ins Leben gerufenen Gewerbegerichte nicht erfreuen. Das Gewerbeamt Cöln hat im Laufe seines 100jährigen Bestehens mancherlei Veränderungen durchgemacht; der Wirkungskreis des Gerichts hat sich geändert, sein Bezirk erweitert; erweiterst ist vor allen Dingen der Kreis der Personen, aus dem über die Bevölkerung erreichbar. Durch die Verleihung des Wahl-rechts an die Arbeiter ist die frühere Teilnahmlosigkeit bei den Wahlgängen aufgehoben, bestige Wahlkämpfe sind seitdem in Cöln um die Bevölkerung entbrannt; während bis 1892 sich nur wenige Personen an der Wahl beteiligten, schritten bei der letzten Wahl im Jahre 1906 2426 Arbeitgeber und 23 839 Arbeitnehmer zur Wahlurne.

Soziale Rechtsprechung.

Wird der Unfallzuschuß bei solchen Kranken, die im Krankenhaus untergebracht sind, oder keine Angehörigen zu untersuchen haben, nach dem von der Krankenkasse festgelegten Durchschnittslohn oder nach dem sogenannten Taschengeld berechnet? Dies für die Arbeiter so wichtige Frage wurde bisher verschieden beantwortet. Eine Reihe Krankenkassen, unter anderem auch die Ortskrankenkasse in Bochum, beliebte bisher zum Schaden der durch Unfall verletzten Arbeiter bei der Berechnung des Unfallzuschusses das Taschengeld zugrunde zu legen. So auch bei dem Maurer Karl Hahn. Das Königliche Gewerbeamt Bochum vertretet den Standpunkt, daß nicht das Taschengeld, sondern der von der Krankenkasse festgelegte Durchschnittslohn zugrunde gelegt und das Taschengeld bis zu einem Sechstel darüber erhöht werden müsse. Auch die Amtsstelle Bochum, an die sich das Königliche Gewerbeamt wendet, vertrat diesen Standpunkt und entschied in diesem Sinne. Gegen diese Entscheidung legte der Vorstand der genannten Krankenkasse Berufung ein. Erfreulicherweise hat am 6. April d. J. nun auch die fünfte Kammer des Königlichen Appellationsgerichts in Bochum den Königlichen Gewerbeamt Bochum entschieden zugunsten der Arbeiter entschieden. Wir lassen hier den Urteilsgrund und die Begründung des Urteils folgen:

Urteilssatz: Der Beflagte hat einen Unfall erlitten und ist als Angehöriger der Ortskrankenkasse Bochum längere Zeit im Krankenhaus verpflegt worden. Er gehört der Klasse 5 b an, für die als durchschnittlicher Tagelohn 5 % zu berechnen sind. Angehörige, die er unterstützen müssen, hat der Beflagte nicht. Die Krankenkasse Bochum gehorcht durch § 14, Abs. 5 ihres Statuts, auf Grund der Bestimmung des § 21 Nr. 3 RKG, den Kassenmitgliedern der genannten Klasse freier Kur und Verpflegung im Krankenhaus "ein Taschengeld in Höhe von 4 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes". Der Beflagte hat dementsprechend ein Taschengeld von täglich 20 Pf. erhalten. Für die Zeit vom 8. bis 22. Juli 1909, einem Zeitraum von 15 Tagen, hat dieses Taschengeld gemäß der Vorschrift des § 12 GUWG erhöht werden müssen. Dieses ist zwischen den Partien unstrittig. Streitig ist aber, in welcher Weise die Erhöhung zu erfolgen hat.

Die Krankenkasse hat das Taschengeld um ein Sechstel, gleich 0,67 %, für den Tag erhöht. Auf die hiergegen vom Beflagten eingegangene Beschwerde hat der Richter der Stadt Bochum auf Grund des § 58 RKG entschieden, daß das Taschengeld um täglich 0,667 % zu erhöhen sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin gerichtlich Entscheidung binnen der vierzähnigen Frist ordnungsmäßig beantragt.

Durch das im Texte bezeichnete Urteil ist der Bescheid des Richters aufgehoben und zugleich entschieden worden, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, das Taschengeld um 0,667 % täglich zu erhöhen.

Hiergegen hat der Beflagte Berufung eingeregt und beantragt, unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzuwenden. Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Partien haben den Zeitpunkt des ersten Urteils vorgetragen.

Der Beflagte hat den Einwand der mangelhaften Rechtfertigung der Klägerin erworben. In rechtlicher Ansicht hat er den Zeitraum der Schriftsätze vom 19. Dezember 1910, 18. Januar 1911, 27. Januar 1911 und 20. Februar 1911 herangezogen. Weiter hat er die Anlagen Nr. 47 d. A. überreicht.

Die Klägerin hat den Zeitraum der Schriftsätze vom 23. Januar 1911, 11. Februar 1911 mit Anlagen und vom 8. März 1911 herangezogen. Das Statut der Ortskrankenkasse Bochum hat dagegengesetzt.

Zur vorgetragenen Schluß der vorbereiteten Klägerin wurde keine gesprochen.

Einführungsgespräch: Die formale und fröhligere eingangs Berufung des Beflagten ist bestanden.

Der Einwand der mangelhaften rechtlichen Rechtfertigung, den der Beflagte gefordert hatte, sprang nicht durch. Sämtliche vom Beflagten vorgetragene Gründe rührten ja immer zum Beispiel aus dem Rechtmäßigkeitsmaß nicht zum Vertreter der Klägerin herüber. Der § 36 RKG, daß nur die allgemeine Regel sei, eine die Beziehung eines Dritten zum Vertreter zu verbieten. Die Beziehung des Beflagten durch den Beisitz der Geschäftsführung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bochum vom 22. Januar 1910 und die Genehmigung des Vorstandes vom 22. April 1910 ist daher rechtmäßig gültig.

Der Beflagte rief jedoch seine Meinung auf den § 12, Abs. 1 GUWG, hin: „Sowohl der Beflagte der jüngsten Woche nach Schrift des Urteils bis zum Erscheinen der freizeitlichen Woche ist das Taschengeld, welche den durch einen Betriebsausfall verhinderten Beruf nach dem Grundsatz des Krankenversicherungsgesetzes geahnt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Versicherung bestehenden regelmäßigen Arbeitstages zu erhöhen.“ Diese Bedingung findet auch Ausdrückung auf das best. Beflagte beruhende und gerechte Taschengeld von 0,20 %.

Dies ergibt für — abgesehen davon, daß es zwischen den Partien unterschiedlich ist — aus Satz 2 des genannten Artikels, der entsprechend dem RKG gemäßigt zu gewährleisten scheint.

Den Satz 3 des genannten Paragraphen trifft das Reichsverfassungsgericht bis zur Ausübung dieser Bestimmung erheblich leichter. Dieses ist gegeben — soweit es der von Schrift ist — durch § 3 der Bekanntmachung des RKG vom 31. September 1895. Die Bekanntmachung ist erlassen mit Anlage zu § 3, Abs. 9 der früheren Erzung des RKG. Da aber § 3, Abs. 9 dieser Erzung höchstens mit dem Satz § 12, Abs. 1 GUWG übereinstimmt, so unterliegt es schweren Bedenken, daß der § 3 der Bekanntmachung auch eine solche Erzung hat.

Hier unterscheidet sich mit § 2 des § 3, Abs.

jezt § 12, Abs. 1 GUWG. — nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 3 RKG statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

Die Streitfrage zwischen den Partien ist, ob dieses ein Sechstel einem ein für allemal feststehenden Bruttolohn oder mir den zulässigen Höchstbetrag bezeichnet. Mit anderen Worten: der Beflagte nimmt an, die Erhöhung habe nichts auf ein Sechstel, die Klägerin, die Erhöhung habe nicht auf ein Sechstel zu erfolgen.

Der genannte § 3 kann schon nach dem Wortlaut nur folgendes enthalten:

Borauslegungen für den Mehrbetrag sind:

1. daß auf Grund des § 21, §. 3 RKG, ein statutengemäß zustehender Anspruch auf Krankengeld besteht,
2. daß dieses Krankengeld ein Sechstel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

Auf den vorliegenden Fall angewandt:

1. ist zu bejahen,
2. ein Sechstel des Arbeitslohnes gleich 5 % durch 6 gleich 0,833 %.

Diese 0,83 % sind nicht erreicht, da nur 0,20 % Krankengeld gezahlt werden.

Der zu leistende Mehrbetrag beträgt daher 0,833 % weniger 0,20 % gleich 0,633 %.

Man kommt auch bei der Überlegung, wie das Reichsversicherungsamt gerade ein Sechstel hat festlegen können, und zwar als Betrag, der erreicht werden muß, zu einem logischen Ergebnis.

Zu sich steht jedem Verletzten der Klasse 5 b, der nicht im Krankenhaus ist, ein Taschengeld von 2,50 % zu. Ist der Beflagte im Krankenhaus, so tritt an die Stelle des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung. Nach der klaren Bestimmung des § 12, Abs. 1 GUWG, hat aber, wenn überhaupt Krankengeld gewährt wird — hier § 21 RKG, § 14, Abs. 5 des Status — eine Erhöhung auf zwei Drittel des Tagelohnes zu erfolgen.

Sieht man Kur und Verpflegung berechtigterweise — § 14, Abs. 1 des Status — gleich 2,50 % und addiert dazu das eine Sechstel des Arbeitslohnes des § 3, Abs. 2 der Bekanntmachung, so erhält man das durch § 12, Abs. 1 GUWG, vorgeschriebene zwei Drittel des Tagelohnes.

Es ergibt sich also auch hieraus, daß der Mehrbetrag 0,633 % betragen muß.

Andernfalls enthält der § 3 der Bekanntmachung, der lediglich Ausführungsbestimmung ist, eine ungeeignete Lendierung des § 12, Abs. 1 GUWG.

Die abweichende Ansicht der Klägerin und ihre dementsprechenden rechtlichen Ausführungen führen sich wie auch die in diesem Sinne ergangene ersten einsätzliche gerichtliche Entscheidung auf das Gutachten von Hahn.

Ist Hahns Ansicht richtig, so enthält die Bekanntmachung, wie schon gesagt, eine gelegentlich unzulässige Ausführungsbestimmung. Hahn betont aber selbst „der durch eine am Wortschatz wortende, über dies ihn missverstehenden Ausfassung“ des Magistrats Bochum gegenüber, daß § 3, Abs. 3 der Bekanntmachung keine Abweichung vom Gesetz enthalte. Die Ansicht Hahns ist desto weniger zu verstehen.

Die Worte „nur insoweit“, an denen Hahn sich stützt, erläutern sich folgendermaßen:

Erstens liegen die Worte den Abs. 2 in Gegensatz zu Abs. 1, zu dessen Borauslegungen ein „statutengemäßer“ Anspruch nicht erforderlich ist.

Zerner gilt aber § 3, Abs. 2 nicht nur für eine, sondern für alle Krankenkassen, die bei Unfällen statutengemäß auf Grund des § 21, §. 3 RKG, Krankengeld gewähren. So gewährt z. B. Klasse A einem Verletzten im Krankenhaus 4 Prozent, die Klasse B 8 Prozent, d. h. bei 5 % Arbeitslohn, A 0,20 % und B 0,40 %.

Es betrifft dann der zu zahlende Mehrbetrag für Klasse A 0,633 % und für Klasse B 0,453 %.

Daher die Bestimmung „nur insoweit“.

Hahn gelangt vornehmlich auf Grund folgender Überlegung zu seinem Ergebnis:

Er sagt, es erhält der Verletzte — Krankenkasse Bochum — 1. bis 4. Woche 2,50 %, ab 5. Woche 0,331/3 % außerhalb des Krankenhauses;

1. bis 4. Woche 0,20 %, ab 5. Woche 1 Pf. im Krankenhaus.

Daraus bildet er die Gleichung:

$$\frac{2,50}{x} = \frac{0,331/3}{1}; x = 7,5 \text{ Pf.}$$

$$\frac{2,50}{x} = \frac{0,20}{1}; x = 12,5 \text{ Pf.}$$

Abgesehen davon, daß sich diese Gleichung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen läßt, spricht folgendes dagegen:

In der 1. bis 4. Woche ist im Krankenhaus für Kur und Verpflegung 2,50 % eingezahlt. Von der 5. Woche an müßte man dann 0,331/3 % weniger 0,261/3 % gleich 3,061/3 % dafür einzahlen, da dort irgendwohin der an dem durch § 12, Abs. 1 GUWG, vorgeführten Rechtfertigung von zwei Dritteln des Arbeitslohnes fehlende Betrag angehoben werden muß.

Bedurchlichlich aber eine derartig unterschiedene Berechnung recht fertigen Sieze, ist nicht einzusehen.

Zudem spricht auch folgendes sozialpolitische Moment gegen Hahns Ansicht:

Der Verlierer ohne Angehörige zahlt in gewundenen Tagen bezahlten Betrag wie derjenige der Angehörige bezahlt. Zwischen den beiden Verletzten außerhalb des Krankenhauses in den ersten vier Wochen 2,50 %, von der fünften Woche ab 0,331/3 %. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Verletzte im Krankenhaus dann schlechter gehobt sein soll, als jener mit Hälfte zu seiner Familie. Bei der gleichen Vertragspflicht liegt darin eine Särte, ja eine gewisse Ungerechtigkeit.

Am 25. Mai (Christi Himmelfahrt), nach mittags 2 Uhr, findet in Celle, im Saale des Herrn Jakob Pauls, großer Markt, die

Bekanntmachungen.

Als verlorene wird gemeldet die Buch-Nr. 212 462, lautend auf Emanuel Szczes von der Zahlstelle Alt-Stettendorf.

Beratungsstelle Gelsenkirchen.

Während der Erkrankung des Kollegen Beck sind alle Anfragen und Sendungen zu richten an Ferdinand Weinhold, Gelsenkirchen, Vereinsstraße 59.

Der Beratungsstellen-Vorstand.

Bericht auf sofort 40—50 Mauer nach Münster-Wilhelmshaven, Kirchstraße 11.

Verbandskollegen, Maurer, Zimmerer und Hilfsarbeiter erhalten dauernde Beschäftigung nachgewiesen. Zu melben Verbandsbüro Recklinghausen i. Westf., Martinistra. 28. Lohn 47 bezw. 57 Pf. pro Stunde.

Arbeitslose oder noch in der Heimat weilende Zimmerer finden dauernde Beschäftigung in Essen. Zu melben im Verbandsbüro Fröndhäuser Straße 19.

Am Donnerstag, den 25. Mai (Christi Himmelfahrt), nach mittags 2 Uhr, findet in Celle, im Saale des Herrn Jakob Pauls, großer Markt, die

II. Zahlstellen-Konferenz der christlichen Gewerkschaften des Niederrheins statt.

Tagessitzung:

1. Bericht über den Stand der Bewegung am Niederrhein.
2. Der Kampf um die Weltanschauung im Wirtschaftsleben.
3. Konf. Arbeiter-, Gesellen- und Jünglingsvereine und christl. Gewerkschaften.

Die Zahlstellen des Niederrheins werden ersucht, zu dieser Konferenz Delegierte zu entsenden. Die Zahl der Delegierten ist unbeschränkt. Es wird um zahlreiche Befriedigung dringend ersucht. Das Gebiet, wofür die Konferenz stattfinden soll, erstreckt sich linksrheinisch auf die Gegend von Herbeden, Erefeld, Salbadorfchen entweder bis zur holländischen Grenze und rechtsrheinisch auf den Kreis Düsseldorf. Der Unterzeichner ist zur weiteren Auskunft gern bereit.

J. A.: Gerh. Cammann,
Düsseldorf, Bachstraße 62.

Herbatafel.

Es stand in seiner Heimat zu Blankenau unser treuer Kollege August Wiegand an Lungenentzündung.

Zahlstelle Dortmund (Stofflackte).

Am 30. April stand unser Kollege Heinrich Engelhardt infolge eines Unglücksfalls. Zahlstelle Baer i. W.

Am 2. Mai stand unser Kollege Maurer Hermann Brinkmann an Lungen- und Rippenfellentzündung.

Zahlstelle Bochum (W.).

Ihrem Andenken